

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS;
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 11/2000

Zwangsvollstreckung gegen Personen, die unter Betreuung stehen bzw. die sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Geisteszustand befinden

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke
Leiter des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs an der JAFS Monschau

Immer häufiger stellt der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung fest, dass für den Schuldner eine Betreuung eingerichtet ist. Die Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung sollen im Folgenden dargestellt werden.

1. Betreuungen nach §§ 1896 ff BGB

Seit dem 1. 1. 1992 ist das Betreuungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz hat das Recht der Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige grundlegend reformiert. Es gibt keine Entmündigungen und Gebrechlichkeitspflegschaften mehr¹⁾. Vielmehr gilt nunmehr das einheitliche Rechtsinstitut der **Betreuung**. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Betroffenen. Betreuungen kommen in Betracht, wenn ein Volljähriger

- unter einer psychischen Krankheit **oder** körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet und
- wegen dieser Krankheit/Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu erledigen.

Als Krankheit kommen Psychosen (hierunter fallen auch die Schizophrenien und manisch-depressiven Erkrankungen),

¹⁾ Bestehende Vormundschaften über entmündigte Volljährige sind nach Art. 9 § 1 Betreuungsgesetz in Betreuungen **mit** Einwilligungsvorbehalt für sämtliche Angelegenheiten, Gebrechlichkeitspflegschaften in Betreuungen **ohne** Einwilligungsvorbehalt umgewandelt worden.

Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen in Betracht. Hierzu zählt auch die senile Demenz, die ihre Ursache häufig in der Alzheimerischen Krankheit hat. Behinderungen wären z. B. angeborene oder frühkindliche Intelligenzdefekte. Das Vormundschaftsgericht bestellt, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, einen Betreuer. Dabei bestimmt es den Aufgabenkreis, für den der Betreuer zuständig ist. Der Aufgabenkreis des Betreuers entspricht dem Defizit des Betreuten. Die Angelegenheiten, die der Betreute noch selber erledigen kann, bleiben unangetastet. Als Aufgabenkreise kommen z. B. in Betracht: Vermögenssorge, Heimangelegenheiten, medizinische Angelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, Behördenangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung in Prozessen. Der Betreuer ist **hoheitlich bestellter Treuhänder** und Beistand des Betreuten. Er ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten; er kann mit Wirkung für und gegen den Betreuten handeln. Wichtig ist jedoch, dass die Betreuerbestellung **keine** Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat. Ob der Betreute geschäftsfähig ist, beurteilt sich – wie auch sonst – nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Lediglich in den Fällen, in denen eine Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, gilt der Betreute für Geschäfte innerhalb dieses Aufgabenkreises als beschränkt geschäftsfähig.

Die Anzahl der Betreuungen steigt jährlich ganz erheblich. Dies dürfte auf

- ein verändertes Rechtsbewusstsein bei Institutionen der Altenpflege (Pflegeheimen) und Gesundheitsfürsorge (Krankenhäuser und Ärzte)
- ein Herabsetzen der Schwelle bei den Betroffenen durch die flexiblen und vorurteilsfreien Regelungen des neuen Betreuungsrechts sowie
- auf die Steigerung des durchschnittlichen Lebensalters zurückzuführen sein. Es verwundert daher nicht, dass der Gerichtsvollzieher immer häufiger mit Fällen konfrontiert wird, bei denen eine Partei des Rechtsstreites (in der Regel der Schuldner) unter Betreuung steht.

2. Bereits aus dem Titel ergibt sich, dass der Schuldner unter Betreuung steht

Ergibt sich bereits aus dem Rubrum des Titels, dass der Schuldner unter Betreuung steht (z. B. „gegen Herrn Stefan Schuld, Betreuer Frau Beate Basten“ oder „Herr Stefan Schuld, ges. vertr. durch die Betreuerin, Frau Beate Basten“) gilt im Rahmen der Zwangsvollstreckung Folgendes:

a) Sollte für die Zwangsvollstreckung noch eine **Zustellung** notwendig sein²⁾, muss der Gerichtsvollzieher zunächst prüfen, an wen zuzustellen ist.

§ 171 Abs. 1 ZPO verlangt die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bei nicht prozessfähigen Personen. Prozessfähig ist nach § 52 ZPO, wer geschäftsfähig ist. Die Bestellung eines Betreuers nach §§ 1896 ff BGB lässt zwar grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit des Betreuten unberührt. Anderes gilt nur dann, wenn gemäß § 1903 BGB ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Ob jedoch ein derartiger Einwilligungsvorbehalt besteht, kann der Gerichtsvollzieher dem Urteil nicht entnehmen. Dies ist jedoch auch nicht erforderlich. **Der Gerichtsvollzieher wird vielmehr immer an den Betreuer zustellen, wenn dieser im Titel aufgeführt ist.** Sollte nämlich der unter Betreuung stehende nach materiellem Recht geschäftsunfähig sein (vgl. § 104 Nr. 2 BGB) oder sollte ein Einwilligungsvorbehalt bestehen, der eine beschränkte Geschäftsfähigkeit hinsichtlich des betroffenen Aufgabenkreises zur Folge hat (§ 1903 BGB), ist eine Zustellung nicht an den Betreuten sondern an dessen gesetzlichen Vertreter – mithin den Betreuer – notwendig. Auch dann jedoch, wenn der unter Betreuung stehende geschäftsfähig ist, wird er gemäß § 53 ZPO für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleichgestellt, sofern er in dem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten wurde. Der Betreute gilt dann nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern auch für das sich anschließende Zwangsvollstreckungsverfahren als nicht prozessfähig³⁾. Auch in diesem Fall ist mithin eine Zustellung an den Betreuer erforderlich. § 53 ZPO will eine sachgemäße und einheitliche Prozessführung erreichen, indem er die Prozessführung alleine in die Hände des Betreuers legt, auch wenn der Betreute an sich voll geschäftsfähig und damit nach § 52 ZPO prozessfähig ist⁴⁾. Voraussetzung für die Anwendung des § 53 ZPO ist zwar, dass der Betreuer in dem Rechtsstreit als Vertreter tatsächlich auf-

tritt; er in den Prozess eingetreten ist⁵⁾. Weder der Kläger noch der Vertretene noch das Gericht können eine solche Übernahme erzwingen. Der Kläger insbesondere nicht dadurch, dass er die Klage gegen den Beklagten, vertreten durch den Betreuer, richtet⁶⁾. Alleine aus der Aufführung im Rubrum kann mithin streng genommen der Gerichtsvollzieher nicht erkennen, ob der Betreuer tatsächlich als Vertreter aufgetreten ist und somit § 53 ZPO gilt⁷⁾. Eine Zustellung an den Betreuer ist jedoch auch in diesen Fällen wirksam, da der Betreuer gemäß § 1902 BGB der gesetzliche Vertreter auch des geschäftsfähigen bzw. prozessfähigen Betreuten ist. Dies gilt zwar nur für Handlungen innerhalb des dem Betreuer zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn jedoch der Betreuer im Titel aufgeführt ist, gilt für den Gerichtsvollzieher gemäß § 62 Nr. 2 Satz 4 GVGA analog der Betreuer als bevollmächtigt – der Gerichtsvollzieher kann mithin unterstellen, dass auch das Zwangsvollstreckungsverfahren in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt. Gemäß § 62 Nr. 2 Satz 3 GVGA ist ein Nachweis der Betreuerbestellung durch Vorlage des Betreuerausweises nicht notwendig.

Zustellungen an den im Titel aufgeführten Betreuer und nicht an den Schuldner sind somit wegen § 53 ZPO i. d. R. notwendig. Sofern dies ausnahmsweise nicht notwendig sein sollte, ist die Zustellung an den Betreuer zumindest wirksam. Der Gerichtsvollzieher wird daher eventuell notwendige Zustellungen immer an den Betreuer vornehmen, wenn dieser im Titel aufgeführt ist.

b) Der Gerichtsvollzieher sollte den Betreuer als gesetzlichen Vertreter des Betreuten gegebenenfalls schriftlich zur **freiwilligen Leistung** gemäß § 105 Nr. 2 GVGA auffordern und bereits jetzt einen konkreten **Vollstreckungstermin** mitteilen, da sich aus der im Titel angegebenen Betreuerbestellung dem vollstreckenden Gerichtsvollzieher zumindest Bedenken an der Prozessfähigkeit des Schuldners aufdrängen. Hierdurch wird zudem erreicht, dass der Betreuer den Betreuten auf die bevorstehende Zwangsvollstreckung vorbereiten und somit deren Auswirkungen auf die Psyche des Betroffenen abfedern kann⁸⁾.

Ist sodann eine Zwangsvollstreckung notwendig, ist zu unterscheiden, ob der Betreuer anwesend oder nicht anwesend ist.

c) Der Gerichtsvollzieher erscheint zur Zwangsvollstreckung beim Schuldner, **der Betreuer ist anwesend:**

Ansprechpartner für den Gerichtsvollzieher – z. B. für die Zahlungsaufforderung und Einwilligung in die Durchsuchung – ist der Betreuer. Dadurch, dass der Betreuer im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens auftritt (z. B. Erklärungen gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgibt), gilt gemäß § 53 ZPO der betreute Schuldner unabhängig vom materiellen Recht als nicht prozessfähig. Die Betreuerbestellung und den zugewiesenen Aufgabenkreis muss der Gerichtsvollzieher nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen (insbesondere der Bestallungsurkunde) belegen lassen, weil durch die Aufführung des Betreuers im Titel dieser Nachweis als erbracht gilt (vgl. § 62 Nr. 2 Satz 3 GVGA). § 53 ZPO will widersprechende Erklärungen zwischen dem Betreuer und dem Betreuten verhindern; die Prozessführung monopolisiert sich daher auf den Betreuer⁹⁾. Bei widersprechenden Erklärungen des Betreuers

²⁾ Es fehlt noch die Zustellung des Titels gemäß § 750 Abs. 1 ZPO, des Nachweises der Sicherheitsleistung [§ 751 Abs. 2 ZPO], der einfachen Klausel bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO [§ 750 Abs. 3 ZPO], der qualifizierten Klausel und der Urkunden nach § 751 Abs. 2 ZPO, der öffentlichen Urkunde über die erbrachte Gegenleistung bei der Zug-um-Zug-Vollstreckung [§§ 756, 765 ZPO], der Ladung zum e. V.-Termin [§ 900 Abs. 1 ZPO], des Räumungstermins [§ 180 Nr. 2 GVGA] oder der beabsichtigten anderweitigen Verwertung [§ 825 Abs. 1 ZPO].

³⁾ Vgl. *Rosenberg/Gaull/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., S. 392; *Thomas/Putzo*, ZPO, 21. Aufl., § 53 Rdnr. 3

⁴⁾ BGH, NJW 1988, 49, 51; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, ZPO, 58. Aufl., § 53 Rdnr. 1.

⁵⁾ BGH a. a. O.; OLG Hamm, FamRZ 1997, 302; *Stein/Jonas-Bork*, ZPO, 21. Aufl., § 53 Rdnr. 5; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl., § 53 Rdnr. 5.

⁶⁾ *Wieczorek-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., § 53 Rdnr. 12.

⁷⁾ Bei einem Vollstreckungsbescheid, gegen den kein Einspruch eingelegt wurde oder bei einem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren kann mithin § 53 ZPO nicht eingreifen.

⁸⁾ Hierauf hat bereits *Christmann* in DGVZ 1995, 66, 68 hingewiesen.

⁹⁾ MünchKomm – *Lindacher*, ZPO, § 53 Rdnr. 1.

und Schuldners (z. B. bei der Frage, ob ein Widerspruch gegen die Durchsuchung erklärt wird) sind somit **alleine die Ausführungen des Betreuers entscheidend**. Andererseits kann der Betreuer das Handeln des Betreuten genehmigen; auch eine stillschweigende Genehmigung ist möglich¹⁰). Der Gerichtsvollzieher kann daher Erklärungen des Schuldners bei Anwesenheit des Betreuers als von diesem stillschweigend genehmigt ansehen, wenn der Betreuer hierzu schweigt.

d) Der Gerichtsvollzieher erscheint zur Zwangsvollstreckung beim Schuldner; der Betreuer ist nicht anwesend:

Der Gerichtsvollzieher sollte den Schuldner über den Zweck seines Erscheinens aufklären und ihn bei der Geldvollstreckung gemäß § 105 Nr. 2 GVGA zur Zahlung auffordern. Ob eine derartige Zahlungsaufforderung gegenüber dem unter Betreuung Stehenden wirksam und rechtlich notwendig ist, kann dahinstehen, wenn eine wirksame Zahlungsaufforderung bereits schriftlich gegenüber dem Betreuer erfolgt ist (vgl. oben 2 b). Folgt keine freiwillige Zahlung, stellt sich für den Gerichtsvollzieher das Problem, ob der unter Betreuung stehende Schuldner einer Durchsuchung widersprechen kann bzw. ob der Gerichtsvollzieher die Wohnung durchsuchen darf, wenn der unter Betreuung stehende Schuldner der Durchsuchung nicht widerspricht¹¹).

Gemäß § 758 a Abs. 1 Satz 1 ZPO darf die Wohnung des Schuldners ohne dessen Einwilligung grundsätzlich nicht durchsucht werden. Ist der Schuldner nicht prozessfähig bzw. wird gemäß § 53 ZPO als nicht prozessfähig behandelt, scheint es, dass er weder der Durchsuchung widersprechen kann noch in die Durchsuchung einwilligen kann. Bei Abwesenheit des Schuldners kann aber gemäß § 107 Nr. 1 GVGA ein erwachsener Hausgenosse widersprechen¹²). Erforderlich ist nicht, dass der Angetroffene volljährig und prozessfähig ist. Vielmehr ist entscheidend, ob er die Bedeutung und Tragweite der Handlung erfasst. Dies gilt nicht nur, wenn der Angetroffene widerspricht, sondern auch dann, wenn er mit der Durchsuchung einverstanden ist. Das Einverständnis – welches unter Umständen nur in dem Dulden der Durchsuchung liegt – ist nämlich nur wirksam, wenn es vom Berechtigten freiwillig mit ausreichender Vorstellung über Bedeutung und Tragweite des Eingriffs erfolgt¹³). Die Abwesenheit des Schuldners steht der Abwesenheit des Vertreters des prozessunfähigen Schuldners gleich. Der Gerichtsvollzieher muss daher die Frage klären, ob der (prozessunfähige) Schuldner die Folgen seiner Erklärung hinsichtlich der anstehenden Durchsuchung erfasst oder nicht. Bejaht der Gerichtsvollzieher diese Frage und widerspricht der Schuldner einer Durchsuchung nicht, kann der Gerichtsvollzieher vollstrecken. Geht der Gerichtsvollzieher jedoch davon aus, dass der (prozessunfähige) Schuldner die Bedeutung und Tragweite des Eingriffes nicht versteht, kann er nicht vollstrecken, unabhängig davon, ob der Schuldner widerspricht oder nicht. Da es dem Gerichtsvollzieher bereits verwehrt ist, die Wohnung zu durchsuchen, kommt mithin auch eine nur rangwahrende Pfändung m. E. nicht in Betracht¹⁴).

¹⁰ BGHZ 41, 106; OLG Hamm, FamRZ 1997, 301; OLG Köln, Rpfleger 1971, 30; *Zöller-Vollkommer*, § 53 Rdnr. 5; *Stein-Jonas*, § 53 Rdnr. 16.

¹¹ Eine gleiche Problematik besteht hinsichtlich der Zahlungsaufforderung, wenn der Gerichtsvollzieher entgegen oben 2 b den Betreuer nicht im Vorfeld angeschrieben hat.

¹² Gleiches gilt gemäß § 105 Nr. 2 Satz 2 GVGA bei der Zahlungsaufforderung und gemäß § 141 ZPO im Rahmen der Ersatzzustellung.

¹³ Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, S. 457.

¹⁴ A. A. *Zöller-Stöber* vor § 704 Rdnr. 16 sowie *Stein/Jonas-Münzberg* vor § 704 Rdnr. 80, wobei beide jedoch nicht auf die Problematik des § 758 a ZPO bzw. Art. 13 GG eingehen.

Vollstreckt der Gerichtsvollzieher, ist eine Protokollabschrift gemäß § 136 Nr. 5 b GVGA an den Betreuer zu senden.

Konnte eine Durchsuchung nicht erfolgen, genügt der Widerspruch des prozessunfähigen Schuldners nicht, um die Voraussetzungen zur e. V.-Abnahme nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu schaffen. Nach h. M. verlangt § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, dass der Schuldner der Durchsuchung persönlich widerspricht (vgl. auch § 185 a Nr. 2 c GVGA)¹⁵). Bei einem nicht prozessfähigen Schuldner ist somit die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung durch den Vertreter (mithin den Betreuer) und nicht durch den prozessunfähigen Schuldner erforderlich. Es empfiehlt sich, beim Vorliegen eines kombinierten Auftrages den nächsten Zwangsvollstreckungstermin unter Beachtung der Frist des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO anzusetzen und dem Betreuer mitzuteilen. Eine Zustellung dieses Termins ist nach der GVGA nicht erforderlich (vgl. § 185 a Nr. 2 d bb)¹⁶).

e) Ergibt sich die Betreuung aus dem Titel und liegen die **e. V.-Voraussetzungen** vor, ist durch den Gerichtsvollzieher Folgendes zu beachten:

Örtlich zuständig ist immer der Gerichtsvollzieher, der im Zeitpunkt der Antragstellung (Auftrag zur Abnahme der e. V.) für den Wohnsitz bzw. bei Fehlen eines Wohnsitzes für den Aufenthaltsort des Betreuten zuständig ist; auf den Wohnort des Betreuers kommt es nicht an¹⁷). Zu beachten ist, dass die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt weder erforderlich noch ausreichend für die Begründung des „Wohnsitzes“ ist; dies begründet nur ein Beweisanzeichen. Der Wohnsitz wird dadurch begründet, dass sich jemand an einem Ort ständig niederlässt, in der Absicht, ihn zum räumlichen Mittelpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse – den räumlichen Schwerpunkt seines Lebens – zu machen¹⁸). Auch bei einer langfristigen Einweisung in eine psychiatrische Klinik wird der Wohnsitz nur dann in die Klinik verlegt, wenn der Wille besteht, den Wohnsitz entsprechend zu verlegen. Der Betreuer kann jedoch bei entsprechendem Aufgabenkreis diesen „Aufgabewillen“ für den Betreuten haben¹⁹).

Wie bereits oben ausgeführt ist gemäß § 1902 BGB der Betreuer der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Dies gilt jedoch nur innerhalb des dem Betreuer zugewiesenen Aufgabenkreises. **Eine Ladung des Betreuers zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den unter Betreuung stehenden Schuldner kommt daher nur in Betracht, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfasst**. Die Aufführung im Titel alleine ist kein Nachweis darüber, dass der dem Betreuer zugewiesene Aufgabenkreis auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung deckt. Nicht selten sind nämlich die Fälle, in denen dem Betreuer nicht allgemein die Vermögenssorge, sondern nur die Prozessführung oder sogar nur die Prozessführung hinsichtlich eines bestimmten Rechtsstreites übertragen worden ist. Der Aufgabenkreis „Prozessführung“ deckt zwar auch das Zwangsvollstreckungsverfahren, nicht jedoch auch das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ab²⁰). Erforderlich ist vielmehr, dass dem Betreuer die Aufgabenkreise „**Vermögenssorge**“ oder „**Verwaltung des Vermögens**“ oder ausdrücklich

¹⁵ *Thomas/Putzo*, ZPO, 21. Aufl., § 807 n. F. Rdnr. 6; *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 100.

¹⁶ Auch dann, wenn der Termin vorher dem Betreuer mitgeteilt worden war, ist ein weiterer Vollstreckungsversuch erforderlich, wobei die Frist des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu beachten ist.

¹⁷ *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, § 899 Rdnr. 2; *Zöller-Stöber*, § 899 Rdnr. 2.

¹⁸ BGH FamRZ 87, 694.

¹⁹ BGH FamRZ 87, 694; *MK-Patzina* § 13 Rdnr. 13.

²⁰ KG, OLGZ 68, 429; BayObLG, MDR 91, 443; *Wieczorek-Hausmann*, § 53 Rdnr. 2; *Zöller-Vollkommer*, § 53 Rdnr. 5.

die „**Abgabe der eidesstattlichen Versicherung**“ übertragen sind²¹⁾. Der Aufgabenkreis „Zwangsvollstreckungsverfahren“ deckt m. E. ebenfalls nicht das e. V.-Verfahren ab. Schließlich enthält auch der Antrag auf Zwangsvollstreckung nicht stillschweigend den Antrag auf Abnahme der e. V. (vgl. § 4 Nr. 2 Satz 2 GVGA). Der Gerichtsvollzieher muss daher durch Einsicht in die Vormundschaftsakte bzw. – was näher liegt – durch Vorlage des Betreuerausweises überprüfen, ob der Aufgabenbereich des Betreuers auch die vom Gerichtsvollzieher betriebene Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfasst. Deckt der dem Betreuer übertragene Aufgabenkreis die e. V.-Abgabe nicht, ist der Betreuer insoweit nicht gesetzlicher Vertreter und folglich zur Abgabe der e. V. für den Schuldner nicht befugt. Der GV wird jetzt prüfen, ob der Schuldner nach materiellem Recht – § 104 Nr. 2 BGB – geschäftsfähig ist und daher selber die e. V. abgeben kann (vgl. insoweit unten 4). Folgende Verfahrensweise erscheint sinnvoll:

Der Gerichtsvollzieher lädt den Betreuer zum Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wobei sich bereits aus der Adressierung ergeben muss, dass er den Betreuer als gesetzlichen Vertreter des unter Betreuung stehenden Schuldners lädt. Das Schreiben sollte den Hinweis enthalten, dass der Betreuer verpflichtet ist, für den Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzugeben²²⁾, soweit der ihm übertragene Aufgabenkreis die Vermögenssorge, die Verwaltung des Vermögens oder konkret die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung umfasst. **Darüber hinaus ist dem Betreuer aufzugeben, den Betreuerausweis oder eine begl. Ablichtung hiervon oder eine begl. Abschrift des Beschlusses über die Einrichtung der Betreuung zum e. V.-Termin mitzubringen**; der Gerichtsvollzieher ist nämlich gemäß § 56 ZPO gehalten, von Amts wegen die Vertretungsmacht zu überprüfen²³⁾. Gemäß § 69 b Abs. 2 FGG erhält der Betreuer eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde beinhaltet neben der Bezeichnung des Betroffenen und Betreuers den Aufgabenkreis. Das Schreiben des Gerichtsvollziehers an den Betreuer sollte darüber hinaus die Aufforderung enthalten, dem Gerichtsvollzieher – sollte dem Betreuer vom Vormundschaftsgericht nur Aufgabenkreise übertragen worden sein, die die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erfassen – dies durch Übersendung einer beglaubigten Ablichtung des Betreuerausweises kurzfristig mitzuteilen.

Eine Ladung auch des Schuldners ist nicht erforderlich, aber möglich. Erscheint der Betreuer zum e. V.-Termin, wird der Gerichtsvollzieher zunächst den Umfang der Betreuungsbestellung und somit den Umfang der Vertretung überprüfen. Deckt der Aufgabenkreis auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ab, ist der Betreuer zur Abgabe der e. V. für den Schuldner verpflichtet. Verweigert er diese, kann gegen den Betreuer als gesetzlichen Vertreter des unter Betreuung stehenden Schuldners Haftbefehl ergehen.

Nach h. M. gilt § 53 ZPO auch im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung²⁴⁾. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass **nur der Betreuer und nicht mehr der Schuldner selber die eidesstattliche Versicherung abgeben kann**. Dies

gilt selbst dann, wenn der Betreute nach materiellem Recht geschäftsfähig ist. Ebenso wie bei der Vollstreckung muss mithin auch im e. V.-Verfahren der Gerichtsvollzieher nicht prüfen, ob der unter Betreuung stehende Schuldner nach materiellem Recht geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, wenn sich die Betreuung aus dem Titel ergibt. § 53 ZPO findet zwar keine Anwendung, wenn der Betreuer nicht in den Prozess eingetreten ist²⁵⁾, doch befindet sich der Gerichtsvollzieher auf der „sicheren Seite“, wenn er den Betreuer zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lädt. Die (materiell-rechtliche) Verpflichtung zur e. V.-Abgabe trifft nämlich auch bei geschäftsfähigen Betreuten den Betreuer, sofern diesem die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Verwaltung des Vermögens oder e. V.-Abgabe übertragen worden sind²⁶⁾, da er gemäß § 1902 BGB auch ohne Anwendung des § 53 ZPO der gesetzliche Vertreter ist. Mit der Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Betreuer auch nicht unbillig belastet, da im Schuldnerverzeichnis nur der Schuldner eingetragen wird²⁷⁾.

Erscheint der Betreuer zum e. V.-Termin nicht, sollte der Gerichtsvollzieher nicht sofort die Akten an das Vollstreckungsgericht zur Entscheidung über den vom Gläubiger beantragten Haftbefehl senden. Vielmehr sollte er zunächst – vgl. § 56 ZPO – abklären, ob der dem Betreuer übertragene Aufgabenkreis auch tatsächlich die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfasst. Möglich ist, dass er den Betreuer nochmals anschreibt oder – dies erscheint mir am sinnvollsten – sich an das Vormundschaftsgericht wendet. Da jedoch der Gläubiger für die ordnungsgemäße Parteibezeichnung und Benennung des gesetzlichen Vertreters zuständig ist²⁸⁾, kann der Gerichtsvollzieher auch den Gläubiger anschreiben und diesen auffordern, den Aufgabenkreis des Betreuers mitzuteilen. Der Gläubiger ist dem Gerichtsvollzieher gegenüber verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter des Schuldners zu bezeichnen²⁹⁾; erst aus dem Umfang der Betreuerbestellung ergibt sich die Vertretungsmacht des Betreuers. Erst wenn geklärt ist, dass der Aufgabenkreis des Betreuers auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung umfasst, sollte die Akte an das Vollstreckungsgericht zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Haftbefehls weitergeleitet werden.

f) § 53 ZPO erstreckt sich nur auf den **konkreten** Rechtsstreit; die Gleichstellung des Betroffenen mit einem Prozessunfähigen beschränkt sich somit auf den jeweiligen Rechtsstreit, in dem der Betreuer aufgetreten ist, besteht aber für diesen in seinem gesamten Umfang, einschließlich des zugehörigen Vollstreckungsverfahrens. Hat der Gerichtsvollzieher aus anderen Verfahren davon Kenntnis, dass der Schuldner unter Betreuung steht, findet mithin § 53 ZPO im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Der Gerichtsvollzieher wird vielmehr wie unter 3 b) dargestellt verfahren.

Wird die Betreuung, die sich aus dem Titel ergibt, nachträglich aufgehoben, gilt der Schuldner nicht mehr gemäß § 53 ZPO als prozessunfähig³⁰⁾. Hieraus ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass der Schuldner tatsächlich prozessfähig ist. Vielmehr wird der Gerichtsvollzieher gemäß § 56 ZPO von Amts wegen prüfen, ob der Schuldner nach materiellem Recht (§ 104 Nr. 2 BGB) geschäftsfähig und somit gemäß § 52 ZPO prozessfähig ist. Die Aufhebung der Betreuung deutet zwar

²¹⁾ KG, OLGZ 68, 428, 429; OLG Celle FamRZ 1969, 472; BayObLG, MDR 1991, 443; LG Frankfurt, FamRZ 1989, 317; *Zöller-Vollkommer*, § 53 Rdnr. 5.

²²⁾ *Bienwald*, *BetreuungsR*, 3. Aufl., Anhang zu § 1908 i Rdnr. 97; *Wieczorek-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., § 53 Rdnr. 2; LG Frankfurt, FamRZ 1989, 317.

²³⁾ Vgl. *Zöller-Vollkommer*, § 53 Rdnr. 4; BFH BB 1983, 301.

²⁴⁾ BayObLG, MDR 1991, 443; *Zöller-Vollkommer*, § 53 Rdnr. 5; *Wieczorek-Hausmann*, § 53 Rdnr. 2; a. A.: *Bienwald*, Anhang zu § 1908 i Rdnr. 97.

²⁵⁾ Vgl. oben 2 a Fn. 7.

²⁶⁾ LG Frankfurt, FamRZ 1989, 317; *Baur/Stürner*, *Zwangsvollstreckungsrecht*, § 48 Rdnr. 22.

²⁷⁾ LG Frankfurt, FamRZ 1989, 317; LG Bonn, MDR 1964, 418; *Behr*, *Rpfleger* 1988, 1, 3.

²⁸⁾ BGH NJW-RR 1986, 157; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, § 56 Rdnr. 4, 5.

²⁹⁾ Vgl. zur Zustellung: §§ 17, 28 Nr. 4 GVGA.

³⁰⁾ *Wieczorek-Hausmann*, § 53 Rdnr. 13 a. E.

darauf hin, dass wohl eine Geschäftsfähigkeit des Schuldners gegeben ist. Möglich ist jedoch auch, dass die Betreuung nur deshalb aufgehoben wurde, weil der Betroffene mit dem Betreuer nicht kooperiert und eine Betreuung daher nicht sinnvoll geführt werden konnte³¹⁾. In der vormundschaftsgerichtlichen Praxis kommt dies nicht selten vor.

Betreuung ergibt sich aus dem Titel

Schuldner wird
als nicht prozessfähig be-
handelt
(§ 53 ZPO)

- ZU an den Betreuer
- Nachricht von der beabsichtigten Vollstreckungshandlung an den Betreuer
- Protokollabschrift an den Betreuer, wenn dieser nicht anwesend war.

Im e.V.-Verfahren

- Ladung des Betreuers als gesetzlichen Vertreter des Schuldners
(Schuldner kann die e. V. nicht selber abgeben)
- Aufgabenkreise des Betreuers nachweisen lassen
(z. B. durch Vorlage des Betreuerausweises)
- Aufgabenkreis muss
 - Vermögenssorge
 - Verwaltung des Vermögens **oder**
 - Abgabe der e. V.
erfassen

3. Der Schuldner steht unter Betreuung, aus dem Titel ergibt sich dies jedoch nicht

Erlangt der Gerichtsvollzieher davon Kenntnis, dass der Schuldner unter „Betreuung“ steht, wird er zunächst abklären, ob tatsächlich eine Betreuung im Sinne des BGB vorliegt. Vielfach wird in der Bevölkerung von Betreuung gesprochen, wobei eine solche aus sozialen Gesichtspunkten gemeint ist (jemand kümmert sich im weitesten Sinne um den Betroffenen) nicht jedoch eine Betreuung im rechtlichen Sinne. Einfluss auf das Zwangsvollstreckungsrecht hat jedoch nur die rechtliche Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff BGB. Der Gerichtsvollzieher beachtet, dass auch Familienangehörige geschäftsunfähige Volljährige nur dann rechtswirksam vertreten können, wenn sie als Betreuer eingesetzt sind oder eine schriftliche Vollmacht (insbesondere die sog. Vorsorgevollmacht) vorlegen können, die bei noch bestehender Geschäftsfähigkeit erteilt wurde.

Ist ein Verfahren auf Einrichtung einer Betreuung eingeleitet, wird vor der Betreuerbestellung in der Regel ein Verfah-

renspfleger nach § 67 FGG bestellt. Der Verfahrenspfleger soll den Betroffenen im Verfahren auf Einrichtung einer Betreuung unterstützen und seine Rechte wahrnehmen. Der Verfahrenspfleger ist jedoch weder Vertreter des Betroffenen noch Pfleger im Sinne von § 53 ZPO³²⁾. Der Verfahrenspfleger ist somit für den Gerichtsvollzieher ohne Bedeutung.

Besteht eine Betreuung nach BGB, sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Gerichtsvollzieher dies im laufenden Verfahren vom Betreuer erfährt [3 a)] und jene, in denen der Gerichtsvollzieher in sonstiger Art und Weise von der Betreuung Kenntnis erlangt [3 b)].

a) Der Gerichtsvollzieher erfährt von dem Betreuer, dass der Schuldner unter Betreuung steht; aus dem Titel ergibt sich dieses nicht:

aa) Erfährt der Gerichtsvollzieher von dem Umstand der Betreuung durch den Betreuer, wird er zunächst **den dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreis erfragen und sich dies durch Vorlage des Betreuerausweises nachweisen lassen**. Der Betreuer ist nämlich nur insoweit gesetzlicher Vertreter des Betreuten, wie der ihm übertragene Aufgabenkreis reicht. Vollstreckt der Gerichtsvollzieher eine Geldforderung, oder betreibt er eine Herausgabevollstreckung, ist eine Betreuung mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Rentenangelegenheiten, Behördenangelegenheiten für den Gerichtsvollzieher ohne Bedeutung. Entscheidend ist also, ob bei der Geldvollstreckung und Herausgabevollstreckung eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge besteht bzw. ob die Geldforderung aus dem dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreis herrührt (der Aufgabenkreis der Mietangelegenheiten würde mithin neben der Räumungsvollstreckung auch die Geldvollstreckung wegen Mietzinsforderungen erfassen). Vollzieht der Gerichtsvollzieher hingegen eine Räumungsvollstreckung, würde eine Betreuung hinsichtlich des Aufgabenkreises Vermögenssorge keine gesetzliche Vertretung des Betreuers im Vollstreckungsverfahren beinhalten. Deckt der Aufgabenkreis das vom Gerichtsvollzieher betriebene Zwangsvollstreckungsverfahren ab, kann der Gerichtsvollzieher die Erklärung des Betreuers als Eintritt in den Prozess im Sinne von § 53 ZPO würdigen. Dies hat zur Folge, dass der Schuldner unabhängig von der materiellen Rechtslage gemäß § 53 ZPO als nicht prozessfähig anzusehen ist. Folglich werden notwendige Zustellungen, Zahlungsaufforderungen, Terminsmitteilungen, Ladungen nur noch an den Betreuer erfolgen. Zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Betreuer zu laden, wobei der Gerichtsvollzieher hierbei beachten muss, dass der Aufgabenkreis des Betreuers auch die e. V.-Abgabe mit umfassen muss³³⁾. Wegen § 53 ZPO kann der Betroffene nicht selber die e. V. abgeben.

bb) Erfasst der Aufgabenkreis des Betreuers den Zwangsvollstreckungsakt nicht, hat die Betreuung selbst bei bestehendem Einwilligungsvorbehalt keinen Einfluss auf die Prozessfähigkeit. Der Gerichtsvollzieher muss hier die Geschäftsfähigkeit nach materiellem Recht (§ 104 Nr. 2 BGB) prüfen³⁴⁾. Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass Bedenken an der Prozessfähigkeit des Schuldners bestehen oder ist er davon überzeugt, dass dieser nicht prozessfähig ist, ist eine Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht möglich. Nach heute h. M. muss der Schuldner nämlich auch dann prozessfähig sein, wenn er die Zwangsvollstreckung nur erdulden muss. Da der Schuldner jedoch nicht prozessfähig und auch kein gesetzlicher Vertreter hinsichtlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens vorhanden ist, stellt der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung ein

³¹⁾ Vgl. BGH NJW-RR 1986, 157; MünchKomm-Lindacher, §§ 51, 52 Rdnr. 13; Bruckmann, Die Praxis der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 53.

³²⁾ Vgl. Bork, MRD 1991, 97, 98.

³³⁾ Vgl. oben 2 e).

³⁴⁾ Vgl. auch unten 4.

und teilt dies und den Grund dem Gläubiger mit. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolgt, weil die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht vorliegen³⁵⁾. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, beim Vormundschaftsgericht die Erweiterung der Betreuung um den Aufgabenkreis zu beantragen, der auch die von ihm beabsichtigte Zwangsvollstreckung umfasst. Teilt der Gläubiger die Zweifel des Gerichtsvollziehers an der Prozessfähigkeit des Schuldners nicht, kann er sich gegen die verweigerte Fortsetzung der Vollstreckung im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO wehren. Der Gläubiger dürfte wohl nicht die Möglichkeit haben, beim Vollstreckungsgericht oder Prozessgericht gemäß § 57 ZPO einen besonderen Vertreter für den nicht prozessfähigen Schuldner zu bestellen. Nach überwiegender Meinung gilt § 57 ZPO nämlich nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren³⁶⁾. Auch die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 779 Abs. 2 ZPO analog ist m. E. nicht möglich³⁷⁾. Ebenso wie der Gläubiger kann auch der Gerichtsvollzieher gegenüber dem Vormundschaftsgericht die Erweiterung der Betreuung anregen.

Auch dann, wenn der nicht prozessfähige Schuldner durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, wird das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht fortgesetzt. Zwar ergibt sich aus §§ 246, 241 ZPO, dass bei bestehender Prozessvollmacht der Verlust der Prozessfähigkeit nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens führt, doch gelten die §§ 239 bis 252 ZPO nicht in der Zwangsvollstreckung³⁸⁾.

b) Der Gerichtsvollzieher erfährt vom Schuldner, von Familienangehörigen, die nicht Betreuer sind, oder von Dritten, dass der Schuldner unter Betreuung steht bzw. er hat diese Kenntnisse aus anderen Vollstreckungsverfahren erlangt:

§ 53 ZPO greift nicht ein, da der Betreuer in den Prozess bisher nicht eingetreten ist³⁹⁾. Mithin muss der Gerichtsvollzieher prüfen, ob der Schuldner nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig und somit gemäß § 52 ZPO prozessfähig ist. Zu beachten ist insoweit § 1903 BGB [3 b) aa)] und § 104 Nr. 2 BGB [3 b) bb)].

aa) Betreuungen mit Aufgabenkreisen, die die Zwangsvollstreckung erfassen **und** einen Einwilligungsvorbehalt haben

Die Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Lediglich dann, wenn ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) angeordnet wurde, gilt der Betroffene als beschränkt geschäftsfähig. Der Einwilligungsvorbehalt führt dazu, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. Beschränkt Geschäftsfähige sind grundsätzlich prozessunfähig. Betreuungen mit Einwilligungsvorbehalt sind jedoch die Ausnahme. Der Gerichtsvollzieher muss zudem bedenken, dass die Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt nur insoweit zur Prozessunfähigkeit führt, wie durch die Zwangsvollstreckung der Aufgabenbereich des Betreuers tangiert wird⁴⁰⁾. Besteht ein Einwilligungsvorbehalt der das Zwangs-

vollstreckungsverfahren erfasst, ist der Schuldner zwar in Person prozessunfähig, doch wird er wegen der bestehenden Betreuung durch seinen Betreuer prozesshandlungsfähig. **Die Zwangsvollstreckung kann mithin fortgesetzt werden, jedoch müssen Zustellungen, Zahlungsaufforderungen, Räumungsmittelungen pp.**⁴¹⁾ ausschließlich an den Betreuer als gesetzlichen Vertreter des Schuldners erfolgen. Die Betreuerbestellung mit Einwilligungsvorbehalt lässt der Gerichtsvollzieher sich durch den Betreuerausweis oder durch den Beschluss über die Einrichtung der Betreuung nachweisen (vgl. § 62 Nr. 2 Satz 2 GVGA).

bb) Betreuungen mit Aufgabenkreisen, die die Zwangsvollstreckung betreffen, jedoch **ohne** Einwilligungsvorbehalt

Besteht zwar eine Betreuung, aber kein Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich des die Zwangsvollstreckung betreffenden Aufgabenkreises, hat die Betreuung als solche keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Die Prozessfähigkeit richtet sich vielmehr nach § 52 ZPO i. V. m. § 104 Nr. 2 BGB. Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 56 ZPO der Gerichtsvollzieher **von Amts wegen** die Prozessfähigkeit und somit die Geschäftsfähigkeit des Schuldners zu prüfen hat. Eine Bindungswirkung des Vollstreckungstitels steht dem m. E. nicht entgegen. Zwar ergibt sich in den vorliegenden Fällen die Betreuerbestellung nicht aus dem Titel, so dass bei Titelerlass von der Prozessfähigkeit des Schuldners ausgegangen wurde. Eine Bindungswirkung – sofern sie überhaupt in Betracht kommt⁴²⁾ – besteht jedoch nicht, weil unbestritten spätere Änderungen hinsichtlich der Prozessfähigkeit von dem Gerichtsvollzieher in eigener Verantwortung zu prüfen sind⁴³⁾. Die geistige Verfassung insbesondere bei psychisch Kranken unterliegt jedoch Schwankungen. Denkbar ist daher, dass das Gericht im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung von der Prozessfähigkeit ausgehen musste, der aktuelle Gesundheitszustand im Zeitpunkt der Vollstreckung jedoch ein völlig anderer ist. Lässt sich nicht klären, ob die mangelnde Prozessfähigkeit erst später eingetreten ist oder bereits bei Titelschaffung bestand, hat der Gerichtsvollzieher die fehlende Prozessfähigkeit zu berücksichtigen. Den Gläubiger trifft insoweit nämlich die Beweislast⁴⁴⁾.

Der Gerichtsvollzieher muss somit nach § 104 Nr. 2 BGB die materielle Geschäftsfähigkeit prüfen. Hat er nach seinem persönlichen Eindruck keine Bedenken an der Geschäftsfähigkeit und somit an der Prozessfähigkeit, kann er die Zwangsvollstreckung ganz normal betreiben. Die angeordnete Betreuung hat in diesem Fall nur insoweit Einfluss, als neben dem Schuldner bei entsprechendem Aufgabenkreis auch der Betreuer handeln **kann**.

Hat der Gerichtsvollzieher jedoch an der Geschäftsfähigkeit (und somit an der Prozessfähigkeit) Bedenken oder ist er

³⁵⁾ Hat der Gerichtsvollzieher nur Bedenken an der Prozessfähigkeit, müsste er streng genommen beim Gläubiger einen Kostenvorschuss für die Einholung eines Sachverständigengutachtens einfordern (vgl. unten 4). Da jedoch bereits eine Betreuung besteht (nur mit einem das ZV-Verfahren nicht erfassenden Aufgabenkreis), mithin beim Vormundschaftsgericht für den Schuldner ein Verfahren geführt wird, sollte in diesem Verfahren über die notwendige Erweiterung der Betreuung entschieden werden.

³⁶⁾ Vgl. KG OLGZ 68, 428, 430; *Zöller-Vollkommer*, § 57 Rdnr. 1; *Stein-Jonas*, § 57 Rdnr. 2; a. A.: *MünchKomm-Lindacher*, § 57 Rdnr. 5 mit Fn. 3; *Bruckmann*, § 1 Rdnr. 52.

³⁷⁾ A. A.: *Roth*, JZ 87, 895, 901.

³⁸⁾ OLG Frankfurt, Rpfleger 1975, 441.

³⁹⁾ Siehe oben 2 a).

⁴⁰⁾ Vgl. oben 3 a) aa).

⁴¹⁾ Siehe oben 2 b–e.

⁴²⁾ Eine Bindungswirkung kommt zum einen nur bei gerichtlichen Titeln in Betracht. Zum anderen verneinen die ganz überwiegenden Gerichte eine Bindungswirkung, wenn das Prozessgericht die Frage der Prozessfähigkeit im Titel nicht ausdrücklich geprüft hat. Bei Versäumnisurteilen und Vollstreckungsbescheiden kann daher nach zutreffender Ansicht keine Bindungswirkung bestehen – vgl. LG Bonn, NJW 1974, 1387; AG Schweinfurt, DGVZ 1969, 92, 93; *Burckmann*, § 1 Rdnr. 52; *Kirchberger*, FamRZ 1974, 637; *Roth*, JZ 1987, 393, 398; a. A.: Bindungswirkung auch, wenn das Gericht nur stillschweigend von der Prozessfähigkeit ausgegangen ist, *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., S. 392, 393; *Zöller-Stöber*, vor § 704 Rdnr. 16.

⁴³⁾ *Zöller-Stöber*, vor § 704 Rdnr. 16; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, S. 393.

⁴⁴⁾ Vgl. *Schneider*, DGVZ 1987, 52, 55.

von der fehlenden Geschäftsfähigkeit (und somit fehlenden Prozessfähigkeit) überzeugt⁴⁵⁾, muss er weiter abklären, welche Aufgabenkreise dem Betreuer übertragen wurden. Er kann dies durch Nachfrage beim Schuldner, beim Betreuer oder beim Vormundschaftsgericht selber machen oder den Gläubiger auffordern, ihm dies nachzuweisen⁴⁶⁾. Erfasst der Aufgabenkreis des Betreuers auch die Zwangsvollstreckung, hält der Gerichtsvollzieher sich an den Betreuer als gesetzlichen Vertreter des Schuldners, § 1902 BGB (z. B. bei Zustellungen, Mitteilungen, der Aufforderung zur Zahlung, Erlaubnis zur Durchsuchung pp.). Es wird auf die Ausführungen oben [2 b) bis d)] Bezug genommen. Den Umfang der Vollmacht – mithin die Betreuerbestellung mit dem entsprechenden Aufgabenkreis – lässt der Gerichtsvollzieher sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Betreuerausweises oder Betreuungsbeschlusses nachweisen (vgl. § 62 Nr. 2 Satz 2 GVGA). Da der (nicht prozessfähige) Schuldner einen gesetzlichen Vertreter (den Betreuer) hat, ist die Prozessfähigkeit gegeben und die Zwangsvollstreckung kann fortgeführt werden.

Besteht eine Betreuung, deren Aufgabenkreis auch das Zwangsvollstreckungsverfahren erfasst, kann der Gerichtsvollzieher in den Fällen – die wohl selten vorkommen dürften –, in denen er den Schuldner zwar als nicht geschäftsfähig, jedoch als „erwachsenen Hausgenossen“ i. S. des § 181 Abs. 1 ZPO mit entsprechender Einsichtsfähigkeit ansieht, eine Ersatzzustellung an den Betreuer durch Übergabe an den Betreuten selbst gemäß § 181 ZPO vornehmen⁴⁷⁾. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Gerichtsvollzieher erst unmittelbar vor einer beabsichtigten Zustellung von der Betreuung und dem Geisteszustand des Schuldners erfährt.

Da der Betreuer nicht in den Prozess eingetreten ist, findet § 53 ZPO keine Anwendung. Erklärt sich aber der Betreuer z. B. nach einer Zustellung oder Terminsachricht hinsichtlich der anstehenden Räumung oder nach einer Ladung des Schuldners zur Abgabe der e. V. gegenüber dem Gerichtsvollzieher, ist er in den Prozess eingetreten, so dass der unter Betreuung stehende Schuldner nunmehr gemäß § 53 ZPO als prozessunfähig gilt. Der Gerichtsvollzieher kann sich sodann nur noch an den Betreuer halten⁴⁸⁾.

Besteht mithin eine Betreuung, die auch das Zwangsvollstreckungsverfahren erfasst, befindet sich der Gerichtsvollzieher auf der „sicheren Seite“, wenn er sich ausschließlich an den Betreuer hält. Bei diesem Vorgehen kann er auf die Prüfung verzichten, ob der Schuldner nach materiellem Recht geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.

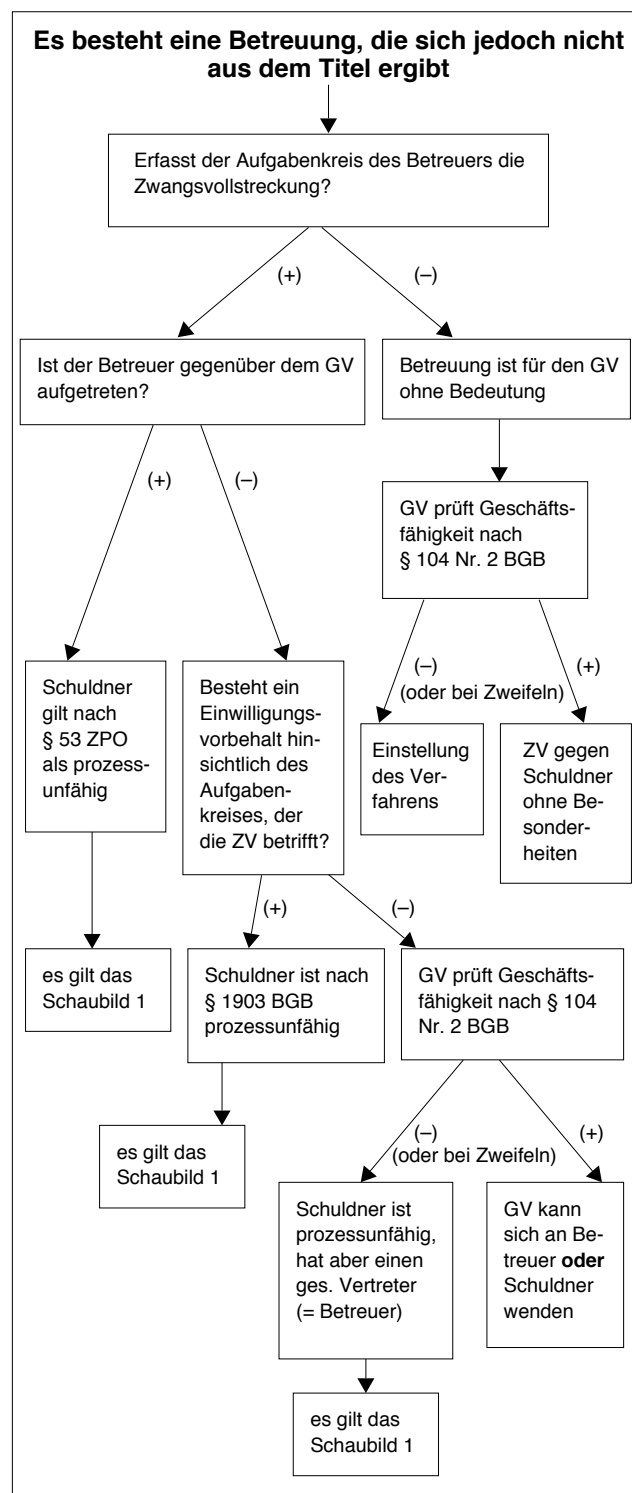
cc) Hinsichtlich der Betreuungen mit Aufgabenkreisen, die die Zwangsvollstreckung nicht betreffen, kann auf die Ausführungen unter 3 a) bb) Bezug genommen werden.

dd) Verfahren auf Abgabe der e. V.

Betreibt der Gerichtsvollzieher das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann – soweit der Betreuer, der im Titel nicht aufgeführt ist und bisher nicht gegenüber dem Gerichtsvollzieher aufgetreten ist – grundsätzlich der Betroffene **oder** der Betreuer zum Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen werden. Eine Ladung des Betroffenen zur e. V.-Abgabe ist jedoch nicht möglich, wenn eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, Verwaltung des Vermögens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung **jeweils mit** Einwilligungsvorbehalt besteht oder wenn der Gerichtsvollzieher den Betroffenen aufgrund eigener

Würdigung aufgrund materiellen Rechts als geschäftsunfähig ansieht. Eine Ladung des Betreuers andererseits kommt nur dann in Betracht, wenn die ihm übertragenen Aufgabenkreise die Vermögenssorge, die Verwaltung des Vermögens oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfasst. In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den Betreuer – und nur diesen – zu laden, sofern die eben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Zum Termin hat der Betreuer seinen Betreuerausweis mitzubringen, damit der Gerichtsvollzieher einen Nachweis über die Vollmacht hat. Sofern der Gerichtsvollzieher keine beglaubigte Abschrift zur Akte nimmt, ist der Aufgabenkreis unter Bezugnahme auf den Betreuerausweis zu protokollieren.

Die rechtliche Prüfung soll das Schaubild 2 verdeutlichen:



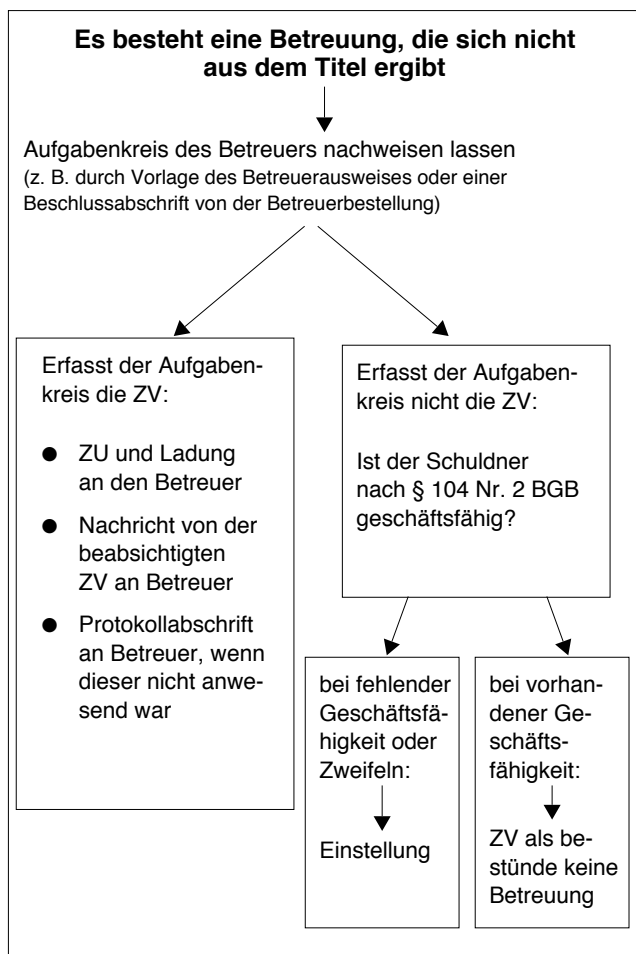
⁴⁵⁾ Siehe unten 4.

⁴⁶⁾ Siehe oben 2 g.

⁴⁷⁾ Vgl. Roth, JZ 1987, 895, 903.

⁴⁸⁾ Es wird auf die Ausführungen oben (2 a–e) Bezug genommen.

Da die verschiedenen gesetzlichen Vorschriften vielfach zu gleichen Ergebnissen führen, besteht für den Gerichtsvollzieher somit die Möglichkeit, wie folgt vorzugehen:



4. Eine Betreuung besteht nicht, der Gerichtsvollzieher hat aber an der Geschäftsfähigkeit und somit Prozessfähigkeit des Schuldners Bedenken

Immer wieder geschieht es, dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung einen zeitlich und örtlich desorientierten Schuldner antrifft oder der Schuldner offensichtlich unter Wahnvorstellungen leidet (insbesondere Schizophrenie-Patienten hören Stimmen, die auf sie einreden, sie fühlen sich und ihre Gedanken ferngesteuert, wännen sich als Teil eines großen Planes). Der Gerichtsvollzieher wird in diesen Fällen Bedenken an der Geschäftsfähigkeit und somit Bedenken an der Prozessfähigkeit des Schuldners haben. Gemäß § 56 ZPO ist die Prozessfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Schuldner muss sich mithin auf die fehlende Prozessfähigkeit nicht berufen⁴⁹⁾; andererseits kann er auch nicht auf die Prüfung der Prozessfähigkeit verzichten⁵⁰⁾.

Obwohl im Titel der Schuldner als prozessfähig angesehen wurde, besteht für den Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Prozessfähigkeit des Schuldners auch bei gerichtlichen Titeln keine Bindungswirkung, da sich der Geisteszustand des Schuldners geändert haben kann⁵¹⁾. Auch wenn eine Betreuung mit anderen Aufgabenkreisen schon länger besteht als der Titel,

ergibt sich hieraus nicht zwangsläufig, dass die Prozessfähigkeit zwischen Titelerlass und Zwangsvollstreckung unverändert geblieben ist und somit eine Bindungswirkung besteht. Denkbar ist nämlich, dass das Vormundschaftsgericht bei der angeordneten Betreuung gerade davon ausging, dass der Gesundheitszustand des Betroffenen es nicht als erforderlich erscheinen ließ, auch für die im Rahmen der Zwangsvollstreckung betroffenen Aufgabenkreise (Führung von Prozessen bzw. Vermögenssorge bei Geldforderungen bzw. Mietangelegenheiten bei Räumungsprozessen) eine Betreuung anzuordnen.

Der Gerichtsvollzieher muss mithin prüfen, ob der Schuldner sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung befindet (§ 104 Nr. 2 BGB). Das ist der Fall, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen⁵²⁾. Bloße Willensschwäche oder leichte Beeinflussbarkeit genügt nicht. Ebenso wenig das Unvermögen, die Tragweite abgegebener Willenserklärungen zu erfassen. Denkbar ist, dass sich die Geschäftsunfähigkeit auf einen bestimmten gegenständlich abgrenzbaren Kreis von Angelegenheiten beschränkt; sog. partielle Geschäftsunfähigkeit⁵³⁾. Diese kann z. B. bei Querulantenwahn für die Prozessführung bestehen oder nur für Rechtsstreitigkeiten, die einen bestimmten Lebensbereich betreffen⁵⁴⁾. **Da nach der Lebenserfahrung Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmeerscheinungen anzusehen sind, hat der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen von der Prozessfähigkeit einer Partei auszugehen⁵⁵⁾.** Wenn hingegen der Gerichtsvollzieher hinreichende Anhaltspunkte dafür hat, dass der Schuldner prozessfähig sein könnte, muss er die Zwangsvollstreckung vorläufig einstellen. M. E. kommt auch eine nur rangwahrende Pfändung (ohne sich anschließende Verwertung) nicht in Betracht⁵⁶⁾. **Zweifel an der Prozessfähigkeit des Vollstreckungsschuldners gehen nach h. M. zu Lasten des Vollstreckungsgläubigers⁵⁷⁾.** Diese Beweislastverteilung folgt aus der allgemeinen Regel, dass die Beweislast die Partei trägt, die aus einer behaupteten Prozessvoraussetzung ein Recht herleitet⁵⁸⁾. Die Zweifel des Gerichtsvollziehers an der Prozessfähigkeit des Schuldners können sich aus der persönlichen Unterhaltung des Gerichtsvollziehers mit dem Schuldner oder mit dessen Bezugspersonen, aus Form und Inhalt von Schreiben des Schuldners oder aus ärztlichen Bescheinigungen und Gutachten ergeben, die dem Gerichtsvollzieher vorgelegt werden.

Bei Zweifeln des Gerichtsvollziehers an der Prozessfähigkeit gilt Folgendes:

Anerkannt ist, dass bei der Partei- und Prozessfähigkeit alle in Frage kommenden Beweise von Amts wegen zu erheben sind und somit das **Gericht** von sich aus alles tun muss, um die Frage der Prozessfähigkeit soweit wie möglich einer Klärung

⁵²⁾ BGH, NJW 1996, 918; OLG Düsseldorf, FamRZ 1998, 1064.

⁵³⁾ BGH, NJW 1970, 1680; BayObLG, NJW 1992, 2100.

⁵⁴⁾ Vgl. Palandt-Heinrichs, BGH, 59. Aufl., § 104 Rdnr. 6; Stein-Jonas, § 51 Rdnr. 14.

⁵⁵⁾ Vgl. BGH, NJW 1996, 1059; BGH, NJW-RR 1986, 157.

⁵⁶⁾ Bauer/Stürner, Zwangsvollstreckungsrecht Band I, 12. Aufl., Rdnr. 12, 10; Schneider, DGVZ 1987, 52, 56; a. A.: Rosenberg/Gaull/Schilken, S. 392; Zöller-Stöber vor § 704 Rdnr. 16 eine rangwahrende Pfändung sei möglich.

⁵⁷⁾ BGH, NJW 1996, 1059, 1060; BGH, NJW-RR 1986, 157; OLG Frankfurt, DGVZ 1992, 155, 157; AG Wuppertal, DGVZ 1999, 187; AG Arnsberg, DGVZ 1986, 140; Zöller-Vollkommer, § 56 Rdnr. 9; MünchKomm-Lindacher, §§ 51, 52 Rdnr. 42; a. A.: Rosenberg/Gaull/Schilken, S. 393.

⁵⁸⁾ Vgl. OLG Celle, FamRZ 1969, 492; Schneider, DGVZ 1987, 52, 55.

⁴⁹⁾ BGH, NJW-RR 1986, 157.

⁵⁰⁾ Wieczorek-Hausmann, § 56 Rdnr. 6.

⁵¹⁾ siehe oben 3 b) bb).

zuzuführen; eine Beweisaufnahme über die Prozessfähigkeit des Schuldners durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ist daher notwendig, bevor auf die Beweislast abgestellt werden kann⁵⁹⁾. Die Rechtsprechung und Lehre bezieht dies jedoch nur auf das Erkenntnis- und Vollstreckungsgericht, nicht jedoch auch auf den Gerichtsvollzieher, ohne aber das Problem zu erörtern⁶⁰⁾. Ein sachlich rechtfertigender Grund für eine derartige Unterscheidung besteht m. E. nicht. Vielmehr muss auch der Gerichtsvollzieher bei den von Amts wegen zu prüfenden allgemeinen Prozessvoraussetzungen alle Beweismittel ausschöpfen, bevor er den Gläubiger auf die Beweislast verweisen kann. Der Umgang mit Sachverständigen ist dem Gerichtsvollzieher auch nicht fremd, da er z. B. bei einer Zug-um-Zug zu erbringenden Mangelbeseitigung notfalls durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens dies überprüfen muss⁶¹⁾. Der Gerichtsvollzieher muss daher dem Gläubiger seine Zweifel an der Prozessfähigkeit mitteilen und ihn auffordern, einen Kostenvorschuss für die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens über die Frage der Geschäfts- und somit Prozessfähigkeit einzuzahlen. Ein derartiges Gutachten wird Kosten zwischen 500,- und 2 000,- DM verursachen. Darüber hinaus sollte der Gerichtsvollzieher den Gläubiger in dem gleichen Schreiben darauf hinweisen, dass dieser statt der Einzahlung des Kostenvorschusses auch den gesetzlichen Vertreter des Schuldners (z. B. einen durch das Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Betreuer) benennen könne, um die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu erreichen⁶²⁾. Auch der Gläubiger kann beim Vormundschaftsgericht die Einrichtung einer Betreuung für den Schuldner anregen. Einen derartigen „Antrag“ kann auch der Gerichtsvollzieher beim Vormundschaftsgericht stellen. Bestehen Anhaltspunkte für eine Verwahrlosung, Eigen- oder Fremdgefährdung durch den Schuldner, sollte der Gerichtsvollzieher das Vormundschaftsgericht unabhängig von dem Verhalten

⁵⁹⁾ BGH, NJW 1996, 1059; BGH, NJW-RR 1986, 157, 158; OLG Frankfurt, DGVZ 1992, 155, 157; *Zöller-Vollkommer*, § 56 Rdnr. 9.

⁶⁰⁾ AG Wuppertal, DGVZ 1999, 187; AG Ehingen, DGVZ 1995, 190; AG Saarbrücken, DGVZ 1994, 141; AG Arnsberg, DGVZ 1986, 140; *Schneider*, DGVZ 1987, 52, 55; *Roth*, JZ 1987, 895, 900/901.

⁶¹⁾ OLG Hamm, DGVZ 1995, 182, 183; OLG Köln, MDR 1986, 1033; OLG Stuttgart, MDR 1982, 416; *Zöller-Stöber*, § 756 Rdnr. 7.

⁶²⁾ Vgl. zur Zustellung §§ 17, 28 Nr. 4 GVGA sowie *Schneider*, DGVZ 1987, 52, 56.

- Betreuung besteht nicht **und**
 - GV hat Zweifel an der Geschäftsfähigkeit
- ↓
- Kostenvorschuss von Gl. anfordern für die Einholung eines Gutachtens **und Hinweis**
 - Gl. könnte stattdessen auch den gesetzlichen Vertreter benennen (z. B. Nachweis der Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht)

des Gläubigers benachrichtigen. Ein formloses Schreiben mit Hinweis auf das auffällige Verhalten des Schuldners genügt.

Ist der Gerichtsvollzieher von der Prozessunfähigkeit des Schuldners bereits aufgrund seines eigenen Eindrucks **überzeugt**, stellt er das Verfahren vorläufig ein, benachrichtigt den Gläubiger und fordert ihn auf, für eine Vertretung des Schuldners zu sorgen. Ein Kostenvorschuss wird er in diesem Fall nicht anfordern.

- Betreuung besteht nicht **und**
 - GV geht davon aus, dass die Geschäftsfähigkeit nicht gegeben ist
- ↓
- Einstellung der ZV

Da die §§ 239 ff ZPO im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht gelten, stellt der Gerichtsvollzieher auch bei einem anwaltlich vertretenen prozessunfähigen Schuldner die Zwangsvollstreckung ein⁶³⁾.

⁶³⁾ Siehe oben 3 a) bb).

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Lassen die im Vermögensverzeichnis enthaltenen Angaben über eingetragene Grundpfandrechte nicht erkennen, in welcher Höhe diese noch valuiert sind und ggf. Rückgewähransprüche bestehen, so ist der Schuldner zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses verpflichtet.

**LG Detmold, Beschl. v. 11. 8. 2000
– 3 T 233/2000 –**

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin ist zur Abgabe einer ergänzenden eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, in der sie ihr Vermögensverzeichnis um die Valutastände der Darlehen ergänzt,

für die auf dem Grundstück, das ihr und ihrem Ehemann je zur ideellen Hälfte gehört, Grundschulden eingetragen sind.

Die Schuldnerin ist in der eidesstattlichen Versicherung vom 6. 11. 1999 ihrer Pflicht zur Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse nicht ausreichend nachgekommen. Ihre Angaben zu den Grundstücksbelastungen verschaffen den Gläubigern nicht die zur Beurteilung der Vollstreckungsmöglichkeiten erforderliche Klarheit über den Umfang möglicher Rückgewähransprüche an den bestellten Grundschulden. Die schuldrechtlichen Rückgewähransprüche eines Schuldners an von ihm bestellten Grundschulden sind abtretbar und damit pfändbar (vergl. *Zöller ZPO*, 21. Aufl. § 857 Rn. 15 mit Nachweisen); diese Ansprüche können durchaus Vermögenswerte darstellen, deren Pfändung für einen Gläubiger von größerem

Wert als die Eintragung einer nachrangigen Hypothek ist. Zur Beurteilung, ob eine Pfändung der Rückgewähransprüche sinnvoll ist, muss ein Gläubiger die Höhe der noch offenen Forderung kennen. Der noch geschuldete Rest der Forderung, mit deren Tilgung Erfüllung des noch bedingten Rückgewähranspruchs geltend gemacht werden kann, ist daher im Vermögensverzeichnis anzugeben (vergl. Zöller ZPO, 21. Aufl. § 807 Rn. 32 mit Nachweisen).

Die Schuldnerin kann allerdings nicht zu Angaben über Tatsachen verpflichtet werden, von denen sie keine Kenntnis hat und sich auch nicht verschaffen kann. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Aus dem bisher vorliegenden Vermögensverzeichnis, dessen Richtigkeit eidesstattlich versichert worden ist, ergibt sich bislang noch nicht, dass die Grundschulden für Forderungen bestellt sind, die sich nicht gegen die Schuldnerin richten. Wenn die im Grundbuch unter III/1 und III/2 eingetragenen Grundschulden aus Darlehen herrühren, welche nicht die Schuldnerin sondern allein ihr Ehemann aufgenommen hat, dann hat sie aus dem Vertragsverhältnis, auf Grund dessen sie auch ihren Grundstücksanteil zur Sicherung zur Verfügung gestellt hat, gegen ihn einen Auskunftsanspruch über die derzeitige Höhe der gesicherten Bankforderungen. Aus dem bisherigen Vorbringen ergibt sich nicht einmal, dass sie von ihrem Ehemann diese Auskunft verlangt hat.

Der Einwand der Schuldnerin, dass sie nicht verpflichtet sei, Angaben über die Vermögensverhältnisse eines Dritten – ihres Ehemanns – zu machen, greift nicht durch. Sie hat keine Angaben über das Gesamtvermögen ihres Ehemanns, sondern nur über die Höhe der auch auf ihrem Grundstücksanteil gesicherten Forderungen gegen ihn und damit über den Wert ihrer eigenen Rückgewähransprüche zu machen, der anderweitig nicht dargestellt werden kann.

§§ 807, 909, 758 a ZPO; § 187 GVGA

Nach wiederholtem erfolglosem Verhaftungsversuch, der mindestens einmal kurz vor oder kurz nach Beendigung der Nachtzeit erfolgt sein muss, hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger anheimzugeben, einen Beschluss des zuständigen Richters bei dem Amtsgericht darüber herbeizuführen, dass die Verhaftung auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit in der Wohnung des Schuldners erfolgen kann.

LG Koblenz, Beschl. v. 25. 8. 2000
– 2 T 403/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung.

Sie hat unter dem 2. 12. 1999 einen Haftbefehl gegen den Schuldner zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung erwirkt. Am 13. 3. 2000 hat die Gläubigerin einen Verhaftungsauftrag zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher gestellt.

Ausweislich der DR-Akten des Gerichtsvollziehers hat dieser den Schuldner bei 4 Vollstreckungsversuchen (28. 3. 2000, 11.30 Uhr, 18. 4. 2000, 11.22 Uhr, 21. 4. 2000, 16.42 Uhr und 24. 4. 2000, 13.50 Uhr; die Zeitangaben stehen unter dem Vorbehalt der Lesbarkeit der Aufzeichnungen des Gerichtsvollziehers) nicht angetroffen. Am 24. 4. 2000 hat der Gerichtsvollzieher das Verfahren eingestellt, da er sich durch die Entscheidung des Amtsgerichts Neuwied vom 20. 5. 1999 (DGVZ 1990, 190) an weiteren Vollstreckungsversuchen hindert sieht.

Gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung hat die Gläubigerin Erinnerung eingelegt. Dieser hat der Gerichtsvollzieher nicht abgeholfen und sie dem Amtsgericht vorgelegt. Dieses hat durch den angefochtenen Beschluss die Erinnerung zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin am 6. 7. 2000 Beschwerde eingelegt.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Unrecht die Zwangsvollstreckung eingestellt. Der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht haben die Verpflichtung zu weiteren Vollstreckungshandlungen lediglich und im Wesentlichen unter Kostengesichtspunkten betrachtet. Nicht beachtet hat der Gerichtsvollzieher jedoch § 187 GVGA, der das Verfahren bei der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher regelt. Nach § 187 Nr. 5 GVGA hat der Gerichtsvollzieher, falls die Vollstreckung des Haftbefehls nicht möglich ist, weil der Schuldner nicht aufzufinden oder nicht anzutreffen ist, dies zu den Akten zu vermerken und unverzüglich den Gläubiger zu benachrichtigen. Nach wiederholtem fruchtlosem Verhaftungsversuch, der mindestens einmal kurz vor oder kurz nach Beendigung der Nachtzeit erfolgt sein muss, soll der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger anheimgeben, einen Beschluss des zuständigen Richters bei dem Amtsgericht darüber herbeizuführen, dass die Verhaftung auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie zur Nachtzeit in den bezeichneten Wohnungen erfolgen kann.

Daran hat sich der Gerichtsvollzieher nicht gehalten. Er hat vielmehr zu Zeiten die Zwangsvollstreckung und die Verhaftung versucht, zu denen anzunehmen war, dass der Schuldner nicht in der Wohnung anzutreffen sein werde. Darüber hinaus hat er es unterlassen, der Gläubigerin Mitteilung von den fruchtlosen Vollstreckungsversuchen zu machen.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann deshalb eine ermessensfehlerhafte Entscheidung des Gerichtsvollziehers festgestellt werden.

Die Gläubigerin hat durch die Einlegung der Erinnerung und sofortige Beschwerde auch gezeigt, dass sie die Zwangsvollstreckung ungeachtet der weiterhin entstehenden Kosten auch weiter betreiben möchte.

§§ 753, 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA

Zur Ankündigung der Vollstreckung mit einer Frist von 2 Wochen im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist der Gerichtsvollzieher nur verpflichtet, wenn ihm mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist, und der Schuldner bei wiederholter versuchter Vollstreckung nicht angetroffen wurde.

LG Kassel, Beschl. v. 18. 8. 2000
– 3 T 437/2000 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben vom 24. 3. 2000 beauftragte die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners. Einen Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilte sie nicht.

Nachdem der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrere Male nicht in seiner Wohnung angetroffen hatte, reichte er die Vollstreckungsunterlagen an die Gläubigerin zur Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses zurück. Ein Tätigwerden gemäß § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO lehnte er ab, da ein entsprechender Auftrag nicht erteilt worden sei. Hiergegen hat die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 4. 7. 2000 Erinnerung einge-

legt, welche das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss kostenpflichtig zurückgewiesen hat.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, insbesondere statthaft und fristgemäß bei Gericht eingegangen. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin zu Recht zurückgewiesen hat.

Der Gerichtsvollzieher war ohne gesonderten Auftrag der Gläubigerin nicht verpflichtet, die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu schaffen, weil die Gläubigerin keinen so genannten kombinierten Vollstreckungsauftrag erteilt hatte, der auch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung umfasste. Wie sich aus § 900 Abs. 2 ZPO ergibt, kann der Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung abweichend von dem in § 900 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Verfahren direkt im Pfändungsverfahren abnehmen, wenn die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Auftrag des Gläubigers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (vergl. Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 10). Im Umkehrschluss ist der Gerichtsvollzieher jedenfalls nicht verpflichtet, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zu schaffen, wenn ihm nicht gleichzeitig auch ein Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt wurde (ebenso LG Tübingen, DGVZ 2000, 120; LG Wiesbaden, DGVZ 2000, 91 ff.).

Dafür spricht auch, dass das Verfahren gem. § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO dem Gerichtsvollzieher einen besonderen Aufwand abverlangt, ohne dass im Zeitpunkt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers – solange kein so genannter Kombinationsauftrag vorliegt – überhaupt absehbar ist, ob es auf das Verfahren nach § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO ankommt. Wäre der Gerichtsvollzieher gleichwohl verpflichtet, die Voraussetzung des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO zu schaffen, stünde dies mithin im Widerspruch zu dem Ziel der Neuregelung der Vorschrift, das Zwangsvollstreckungsverfahren effektiver und rationeller zu gestalten.

Etwaige damit für die Gläubigerin verbundenen Nachteile kann diese leicht dadurch vermeiden, dass sie dem Gerichtsvollzieher zugleich mit dem Durchsuchungsauftrag ausdrücklich Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt.

§§ 753, 909 ZPO; §§ 186, 187, 106 GVGA

Die Erteilung eines Verhaftungsauftrages wegen eines Teilbetrages steht nicht im Widerspruch zum geltenden Recht und führt bei Zahlung des Teilbetrages auch nicht zum Verbrauch des Haftbefehls.

LG Frankfurt a. M., Beschl. v. 31. 7. 2000
– 2-13 T 136/2000 –

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts in der angefochtenen Entscheidung, auf die hinsichtlich des Sachverhalts zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, entsprechend dem ihm unter dem 16. 9. 1999 erteilten Vollstreckungs- und Verhaftungsauftrag die Zwangsvollstreckung fortzusetzen. Soweit die Gläubigerin darin ausführt, der Auftrag könne als zurückgenommen betrachtet werden, wenn die Schuldnerseite eine Teilzahlung von wenigstens DM 600,00 leiste, so ist hierin eine wirksame Beschränkung der Vollstreckung zu sehen. Ausgangspunkt ist dabei die auch im Vollstreckungsrecht gültige Dispositionsmaxime, wonach der Gläubiger grundsätzlich befugt ist, über das Vollstreckungsverfahren zu disponieren, namentlich auch hinsichtlich der Stellung und des Umfangs

seines Vollstreckungsauftrages (vgl. Schilken, DGVZ 1989, 33 ff., 36, m. w. N.). Soll danach bei Teilzahlung von der Verhaftung Abstand genommen werden, steht dem auch § 186 Nr. 5 GVGA n. F. nicht entgegen. Zwar ist darin bestimmt, dass die Verhaftung des Schuldners nur dann unterbleiben darf, wenn er die volle Leistung bewirkt, die ihm nach dem Schuldtitel obliegt, ohne dass der Gerichtsvollzieher bei Bewirkung einer Teilleistung von einer Verhaftung absehen darf, doch wahrt die Norm allein das Interesse des Gläubigers vor einseitiger Ratenbewilligung durch den Gerichtsvollzieher, ohne dass hiervon der Fall der Teilzahlungsbewilligung durch den Gläubiger erfasst ist (vgl. LG Stade, DGVZ 1988, 28 ff. zu § 186 Nr. 4 GVGA a. F.).

Der eine Ratenzahlungsbewilligung begründende Antrag ist auch nicht wegen unzulässiger Bedingtheit der Parteihandlung unwirksam. Insoweit handelt es sich bei der Abhängigkeit des Verhaftungsauftrages von der (Teil-)Zahlung des Schuldners um eine zulässige innerprozessuale Bedingung (Wieser, NJW 1988, 665, 672 Fn. 77; Schilken, a. a. O.; von der Zulässigkeit ausgehend auch: LG Frankfurt/M., DGVZ 1990, 158; LG Stade, a. a. O.), ohne dass hierdurch Unsicherheiten in das Verfahren getragen werden (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, § 900 Rn. 14). Auch soweit vertreten wird, die Dispositionsbefugnis des Gläubigers erschöpfe sich in der Entscheidung darüber, ob Verhaftungsauftrag erteilt werde (MüKo, ZPO, Eickmann, § 909 Rn. 5), so übersieht diese Auffassung, dass sich die Beschränkung der Verhaftung lediglich als ein Minus zu dem Verhaftungsauftrag darstellt, es im Übrigen jedoch bei dem uneingeschränkten Haftanordnungsantrag verbleibt. Insoweit ist der Haftbefehl durch die Teilzahlungsraten auch nicht verbraucht (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., m. w. N.), vielmehr hat der Gläubiger durch den uneingeschränkten Haftanordnungsantrag dessen umfassende Geltung für die gesamte titulierte Forderung verdeutlicht und durch die Beschränkung allein zu erkennen gegeben, dass er zunächst von der umfassenden Vollstreckung absehen will (vgl. Schilken, a. a. O., S. 34); „Teilverbrauch“ tritt nur hinsichtlich der nach § 757 ZPO mit der Quittung des Gerichtsvollziehers versehenen Teilausfertigung ein, nicht für den Haftbefehl als solchen (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O.).

Schließlich steht auch § 900 Abs. 3 ZPO, der unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ratenzahlungsbewilligung im vollstreckungsgerichtlichen Offenbarungsverfahren für die Dauer von regelmäßig höchstens sechs Monaten zulässt, der Wirksamkeit der gegenständlichen Beschränkung der Vollstreckung nicht entgegen (so aber Behr, JurBüro 1998, 231 ff., 234, ebenso Mümmler, JurBüro 1985, 465 für § 900 Abs. 4 ZPO a. F.). Dies schon deshalb, da die Norm allein die Inkasobefugnis des Gerichtsvollziehers in Ergänzung zu § 806 b ZPO im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung regelt (vgl. Schilken, DGVZ 1998, 145 ff., 153), nicht aber die Rechte des Gläubigers im Rahmen des einen eigenständigen Antrag nach § 901 ZPO erfordernden Haftvollstreckungsverfahrens einschränken will (im Ergebnis ebenso Schilken, a. a. O., S. 154); auch nach Änderung von § 900 Abs. 3 ZPO bleibt der Gläubiger „Herr der Zwangsvollstreckung“ (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, § 900 Rn. 17).

Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen lässt sich gegen die Beschränkung der Vollstreckung auch nicht anführen, der Vollzug des Haftbefehls diene allein dazu, den Schuldner zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses mit eidesstattlicher Versicherung zu veranlassen, nicht aber könne er als Druckmittel zum ratenweisen Forderungseinzug benutzt werden (so aber LG Bonn, JurBüro 1988, 926 ff.; AG Rahden, JurBüro 1988, 927; Mümmler, JurBüro 1988, 927 ff.). Über diesen unmittelbaren Zweck hinaus, darf dabei der Hauptzweck des Vollstreckungsverfahrens, die Beitreibung von Geld zur Befriedigung des Gläubigers nicht übersehen werden

(vgl. Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., II.), wobei bezweifelt werden kann, ob ein solcher Druck als Zahlungsansporn tatsächlich als vom Gesetz missbilligter Zweck des Haftverfahrens anzusehen ist (abl. Ritter, ZZP 88 (1975), 126 ff., 149). Insbesondere stellt sich die Vorgehensweise nicht als rechtsmissbräuchlich dar, zumal andere als dem Vollstreckungsverfahren letztlich dienende Zwecke ersichtlich damit nicht verfolgt werden (vgl. LG Köln, JurBüro, 1985, 464 ff.). Dabei kann der Schuldner der Verhaftung ohne weiteres durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entgehen, weshalb er weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Druck steht, sich zwischen Verhaftung oder (Teil-)Zahlung entscheiden zu müssen (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, a. a. O., Rn. 14; Schilken, DGVZ 1989, 33 ff., 37). Insoweit eröffnet das Verhalten des Gläubigers dem Schuldner im Sinne eines Entgegenkommens die Möglichkeit, die fällige und für ihn nicht unerheblich nachteilige Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abzuwenden (vgl. LG Stade, a. a. O.; LG Köln, a. a. O.), ohne dass sich dadurch der Haftbefehl für ihn erkennbar insgesamt erledigt hat.

Stehen demnach der Beschränkung der Vollstreckung rechtlich relevante Bedenken nicht entgegen, so bedurfte es hinsichtlich des weiteren Vollzugs des Haftbefehls im Wege der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung eines neuerlichen Gläubigerauftrages (vgl. nur Zöller/Stöber, § 909 Rn. 3), wobei dieser weder eine glaubhaft gemachte Änderung in den Vermögensverhältnissen des Schuldners voraussetzt, noch ein eigenständiges Rechtsschutzbedürfnis erfordert.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es nicht. Im einseitigen Erinnerungsverfahren können weder dem Schuldner noch dem Gerichtsvollzieher als jeweils nicht Beteiligte Kosten auferlegt werden. Eine Kostenentscheidung zu Lasten der Landeskasse kann auch dann nicht ergehen, wenn der Gerichtsvollzieher – wie gegenständig – angewiesen wird, die Zwangsvollstreckung durchzuführen (vgl. Zöller/Stöber, § 766 Rn. 34 unter Hinweis auf OLG Hamm, DGVZ 1994, 27).

§§ 806 b, 899, 900 Abs. 4 ZPO; §§ 114 a, 185 h GVGA

Widerspricht der Gläubiger nach erfolgloser Pfändung dem Einzug von Teilzahlungen gem. § 806 b ZPO und fordert statt dessen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, obwohl bereits angemessene Teilzahlungen geleistet wurden, so kann der Gerichtsvollzieher diese Zahlungen als Glaubhaftmachung für die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Schuldners ansehen und den angesetzten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vertagen.

AG Lindau, Beschl. v. 31. 7. 2000
– 1 M 1040/2000 –

Aus den Gründen:

Nachdem der Gläubigervertreter mit Schreiben vom 9. 5. 2000 der ratenweisen Tilgung im Pfändungsverfahren widersprochen hatte, wurde von der Gerichtsvollzieherin Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 19. 5. 2000 bestimmt. In diesem Termin unterbreitete die Schuldnerin ein Tilgungsangebot, wonach sie die noch offene Schuld in Teilbeträgen zu 1 700,- DM, erstmals am 15. 7. 2000, begleichen wollte und sich darauf berief, dass sie als Versicherungsvertreterin in den nächsten Monaten Provision aus abgeschlossenen Verträgen erwarte. Dieses Tilgungsangebot wurde von der Gerichtsvollzieherin als glaubhaft bewertet (§ 900 Abs. 3 ZPO), der Termin vom 19. 5. 2000 wurde daraufhin abgesetzt.

Die Gläubiger machen geltend, dass die Voraussetzungen für ein Ruhen des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf 6 Mo-

nate nicht vorlägen. Sie beantragen, die Gerichtsvollzieherin anzuweisen, den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom 29. 3. 2000 unverzüglich auszuführen.

Die Erinnerung war als unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 900 Abs. 3 ZPO hat der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten anzusetzen oder bis zu 6 Monate zu vertagen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von 6 Monaten tilgen werde.

Die Voraussetzungen der Glaubhaftmachung sind im Hinblick auf die von der Schuldnerin geleisteten Teilzahlungen erfüllt. Die Schuldnerin hat bereits im März 2000 an den Gerichtsvollzieher eine Teilzahlung in Höhe von 3 437,02 DM geleistet, eine weitere Teilzahlung in Höhe von 3 411,- DM erfolgte am 26. 4. 2000. Auch die im Rahmen der Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gerichtsvollzieherin zugesagte erste Rate in Höhe von 1 700,- DM ging am 17. 7. 2000 bei der Gerichtsvollzieherin ein. Damit liegen mittlerweile bereits 3 Teilzahlungen in nicht unerheblicher Höhe vor. Dies reicht zur Glaubhaftmachung der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit der Schuldnerin aus.

Sollte die Schuldnerin in der Zukunft ihr Teilzahlungsversprechen nicht einhalten, kann die Vertagung seitens der Gerichtsvollzieherin aufgehoben werden.

Das Einverständnis der Gläubiger zur Vertagung bis zu 6 Monaten war nicht erforderlich, dieses hat sich lediglich auf die Teilzahlung zu richten (vgl. Thomas/Putzo, 22. Auflage § 900 Rn. 24).

§§ 753, 807, 899 ZPO; Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBERG

Die einem Inkassounternehmen erteilte Erlaubnis zum außergerichtlichen Einzug von Forderungen, berechtigt es auch zur Erteilung eines Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

AG Zerbst, Beschl. v. 18. 8. 2000
– 13 M 657/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gerichtsvollzieherin hat den Antrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht ausgeführt und zur Begründung angegeben, im hiesigen Landgerichtsbezirk dürften e. V.-Anträge, die von Inhabern einer Inkassoerlaubnis erteilt werden, nicht bearbeitet werden. Dies ergebe sich aus einem Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt; im Übrigen hat sie auf eine Entscheidung des Landgerichts Wuppertal (Beschl. v. 16. 6. 1999 – 6 T 430/99) verwiesen.

Die dagegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig und auch in der Sache begründet, § 766 Abs. 2 ZPO.

Dem Gericht liegt das Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 9. 1999 in Ablichtung vor. Darin wurde die Präsidentin des OLG Naumburg um Stellungnahme gebeten, ob in ihrem Geschäftsbereich bereits Inhaber einer Inkassoerlaubnis gem. Art. 1 § 1 Satz 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz Aufträge zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erteilt haben. Darin ist weiter enthalten die Einschätzung des Ministeriums nach vorläufiger Prüfung, dass Inhaber einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht befugt sind, Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen.

Dieser Einschätzung aufgrund vorläufiger Prüfung kommt jedoch keine Bindungswirkung zu, das zur Entscheidung berufene Gericht vertritt eine andere Rechtsansicht.

Seit dem 1. 1. 1999 sind die Gerichtsvollzieher zuständig für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 899 ff. ZPO. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren ein „gerichtliches“ Verfahren, dem Inkassounternehmer war daher die Antragstellung verwehrt. Wie Richterin am OLG Gabriele Celibe (NJW 2000, 16.23 ff.) überzeugend dargestellt hat, handelt es sich nun nicht mehr um ein gerichtliches Verfahren.

Denn der Gerichtsvollzieher ist kein Organ des (Vollstreckungs-) Gerichts. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Gerichtsvollziehers mit den Gerichten in § 753 Abs. 1 ZPO. Die Ausführungen des Landgerichts Wuppertal, wonach das Verfahren gem. §§ 899 ff. ZPO auch nach den Änderungen der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17.12.1997 ein gerichtliches Verfahren geblieben sei, vermögen nicht zu überzeugen.

Die Gegenansicht beruft sich für ihre Ansicht, es handele sich weiterhin um ein gerichtliches Verfahren darauf, dass es sich um ein sogenanntes „justizförmig ausgestaltetes Verfahren“ handele. Das aber vermag auch nicht zu überzeugen, denn kennzeichnend für ein gerichtliches Verfahren ist, dass eine Entscheidung nach der Gewährung rechtlichen Gehörs getroffen wird. Die wesentlichsten Entscheidungen im Verfahren gem. §§ 899 ff. ZPO, die über den Widerspruch des Schuldners und den Erlass des Haftbefehls, sind aber nach wie vor dem Vollstreckungsgericht vorbehalten (§§ 900 Abs. 4, 901 ZPO).

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Streitfrage siehe auch AG Mönchengladbach, DGVZ 2000, S. 29; AG Remscheid/LG Wuppertal, DGVZ 2000, S. 39; Viertelhausen, DGVZ 2000, S. 55–59; AG Rheinberg und AG Mönchengladbach, DGVZ 2000, S. 92; AG Hamburg-Blankenese, DGVZ 2000, S. 120 sowie Nies, MDR 2000, S. 625–627.

§§ 57, 118 BRAGO; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Dem Anwalt des Gläubigers steht keine Besprechungsgebühr aus § 118 BRAGO dafür zu, dass er dem Schuldner auf dessen Ersuchen die Höhe der Forderung des Gläubigers erläutert hat; insbesondere wären dies keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, die der Schuldner zu erstatten hätte.

**AG Heidelberg, Beschl. v. 2. 3. 2000
– 1 M 1/2000 –**

Aus den Gründen:

Das Gericht unterstellt, dass die Erinnerung nicht für den Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers, sondern für letzteren selbst durch den Bevollmächtigten eingelegt ist. Der vor diesem Hintergrund zulässige Rechtsbehelf ist unbegründet.

Zu entscheiden ist nur noch darüber, ob der Gerichtsvollzieher nach § 788 ZPO auch die berechnete Besprechungsgebühr aus § 118 BRAGO vollstrecken muss. Dies ist zu verneinen, denn eine solche Gebühr ist überhaupt nicht entstanden. Der Gläubiger begründet diese Gebühr damit, dass die Schuldnerin sich von seinem Bevollmächtigten die Höhe der Forderung habe erläutern lassen, wofür – so ist zu unterstellen – sein bevollmächtigter Rechtsanwalt von ihm eine Besprechungsgebühr fordern könne, die als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung wiederum von der Schuldnerin zu tragen und nach § 788 ZPO vollstreckbar seien. Anders kann das Vorbringen nicht ausgelegt werden, denn einen unmittelbaren Gebührenanspruch gegen die Schuldnerin kann RA ... mangels Auftrages nicht erworben haben; er wäre im Übrigen nicht nach § 788 ZPO aus dem Titel vollstreckbar.

§ 118 BRAGO gilt immer dann, wenn der Rechtsanwalt nach seinem der Tätigkeit zugrunde liegenden Auftrag in anderen als in den im 3. bis 11. Abschnitt der BRAGO behandelten Angelegenheiten, insbesondere außerhalb gerichtlicher Verfahren tätig wird. Umgekehrt ausgedrückt: die Vorschrift gilt nicht, wenn ein Gebührentatbestand aus dem 3. bis 11. Abschnitt einschlägig ist (vgl. nur Hartmann, Kostengesetze, Einführung 1 vor § 118 BRAGO; Gerold/Schmidt u. a., BRAGO, § 118 Anm. 1–3). Die Vorschrift enthält also keinen Gebührentatbestand für anwaltliche Tätigkeiten, für die ansonsten in der BRAGO eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist. Sie ist insbesondere keine Auffangnorm. Da die Antragstellerin selbst vortragen lässt, das Telefonat sei im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfolgt, fällt es unter § 57 BRAGO. Damit scheidet eine Besprechungsgebühr nach § 118 BRAGO aus.

§§ 845, 788 ZPO; § 109 GVGA

Erteilt der Gläubiger gleichzeitig mit dem Pfändungsauftrag wegen einer Forderung von 500,00 DM den Auftrag zur Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbot, ohne dass hierfür besondere Gründe erkennbar sind, so handelt es sich bei den hierdurch verursachten Zustellungskosten nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, so dass es nicht zu beanstanden ist, wenn der Gerichtsvollzieher diese Kosten beim Einzug der Forderung nicht berücksichtigt.

**AG Homburg, Zwst. Blieskastel, Beschl. v. 10. 5. 1999
– 15 M 303/99 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin hat durch ihre Verfahrensbevollmächtigten am 17. 6. 1998 einen Antrag zur Durchführung der Zwangsvollstreckung gestellt sowie einen Antrag zur Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbot aus einem noch nicht zugestellten Vergleich über einen Betrag von 500,00 DM des Arbeitsgerichtes Neunkirchen vom 5. 5. 1998, 4 Ca 1449/97 erteilt.

Die Mobilarvollstreckung wurde nach Zahlung der Gesamtforderung nebst Gebühr gem. § 57 BRAGO und Gerichtsvollzieherkosten am 23. 6. 1998 eingestellt.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die für die Vorpfindungsmaßnahme (Zustellkosten des Gerichtsvollziehers für die Zustellung eines Zahlungsverbot vom 17. 6. 1998) entstandenen Kosten i. H. v. 44,80 DM vom Schuldner beizutreiben.

II. Die Erinnerung ist gem. § 766 II ZPO zulässig.

Die Erinnerung ist jedoch nicht begründet. Bei den hier begehrten beizutreibenden Kosten der Vorpfindung gem. § 845 ZPO handelt es sich nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, die gem. § 788 I ZPO durch den Schuldner zu tragen sind.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit ist darauf abzustellen, ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Kosten durch die Vollstreckungsmaßnahme verursacht sind, diese für objektiv erforderlich halten durfte. Die Kosten einer Vorpfindung fallen dem Schuldner zur Last, soweit zu dieser Maßnahme berechtigter Anlass bestand, d. h. etwa die begründete Besorgnis, ohne die Vorpfindung die Forderung nicht realisieren zu können (OLG München, NJW 73, 2070). Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht gegeben.

Zudem hat der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung seine Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Rechte so einzu richten, dass die Kosten möglichst niedrig gehalten werden (KG RpfL. 72, 459). Auch unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich bei den Vorfändungsmaßnahmen neben der Mobiliar vollstreckung nicht um notwendige und damit nicht um erstat tungs fähige Kosten.

§§ 57, 6 Abs. 1 BRAGO; § 130 Nr. 1 GVGA

Eine Rechtsanwaltssozietät, die in eigener Sache die Zwangsvollstreckung beantragt, kann dafür nicht die erhöhten Gebühren gem. § 6 BRAGO berechnen.

AG Höxter, Beschl. v. 13. 4. 2000
– 7 M 740/99 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger, eine Rechtsanwaltskanzlei mit 5 Sozien, haben gegen die Schuldnerin und ehemalige Mandantin einen Kostenfestsetzungsbeschluss erwirkt, aus dem sie gegen diese die Zwangsvollstreckung betrieben haben. Sie erteilten dem zuständigen Gerichtsvollzieher wegen einer noch ausstehen den Restforderung von 13,81 DM einen Sachpfändungsauftrag, bei dem sie die ihnen noch zustehende Vollstreckungs gebühr gem. §§ 57, 6 I BRAGO mit 44,00 DM zzgl. 6,60 DM Auslagen berechneten. Hierbei berücksichtigten sie gem. § 6 BRAGO eine Erhöhung der Gebühr für insgesamt 5 Auftrag geber. Der zuständige Gerichtsvollzieher kürzte die geltend gemachten Vollstreckungskosten auf insgesamt 23,00 DM, wogegen sich die Gläubiger mit der Erinnerung vom 2. 6. 1999 wenden.

Die Erinnerung ist unbegründet. Der Gerichtsvollzieher hat die von den Gläubigern als Vollstreckungskosten geltend gemachte Gebühr gem. §§ 57, 6 I BRAGO nebst Auslagen zu Recht gekürzt. Gem. § 130 Nr. 1 d) GVGA ist der Gerichts vollzieher gehalten, die geltend gemachten Kosten der Zwangsvollstreckung nachzuprüfen und zu berechnen. Inso weit hat er die Vollstreckungskosten berechtigterweise auf insgesamt 23,00 DM gekürzt.

Diese berechnen sich wie folgt:

Gebühr gem. §§ 57, 11 II 1 BRAGO	20,00 DM
Auslagen gem. § 26 BRAGO	3,00 DM
insgesamt	23,00 DM

Eine Erhöhung der Vollstreckungsgebühr gem. § 6 I BRAGO kommt vorliegend nicht in Betracht. Auch im Voll streckungsverfahren stehen der Anwaltsgemeinschaft gegen über dem Vollstreckungsschuldner grundsätzlich nur die ein fachen Gebühren ohne Erhöhung zu (Göttlich/Mümmeler, BRAGO, Stichwort Anwaltsgemeinschaft 3.2). Besondere Anhaltspunkte, die eine Erhöhung gem. § 6 BRAGO rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Bereits aus systemati schen Gründen ist eine Erhöhung abzulehnen. Eine Anwalts sozietät im Sinne des § 5 BRAGO gilt für den Mandanten nur als ein Anwalt. Dieser Rechtsgedanke ist auch auf § 6 BRAGO zu übertragen (Riedel/Sußbauer, BRAGO, § 6 Rdnr. 13). Das Absehen von einer Erhöhung entspricht auch der vertraglichen Fürsorgepflicht der Anwaltsgemeinschaft gegenüber dem Mandanten, die Kosten der Vertretung so ge ring wie möglich zu halten. Auch ist die Frage der Zulässigkeit einer Erhöhung für das vorausgehende gerichtliche Erkennt nisverfahren und das nachfolgende Zwangsvollstreckungsver fahren einheitlich zu beurteilen. Für eine abweichende Beur teilung fehlt es an einem sachlichen Grund.

§§ 753, 788 ZPO; § 109 GVGA

Erteilt der Gläubiger nach Zustellung des Urteils Voll streckungsauftrag, ohne dem Schuldner eine angemessene Zeitspanne für die freiwillige Zahlung zuzugestehen, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Gläubigers, wenn die Zahlung des Schuldners nach einer angemessenen Frist (hier 10 Tage) bei dem Gläubiger ein geht.

AG Bad Schwalbach, Beschl. v. 25. 8. 2000
– 81 M 1586/2000 –

Aus den Gründen:

Mit Antrag vom 27. 6. 2000 hat die Vollstreckungsgläubi gerin dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilt, aus dem Ur teil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 13. 6. 2000, die Zwangsvollstreckung und die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO gegen die Vollstreckungsschuldnerin durchzu führen. Mit Schreiben vom 3. 7. 2000 hat der Gläubigervertre ter an den Gerichtsvollzieher mitgeteilt, dass die Schuldnerin am 29. 6. 2000 einen Betrag von 3 859,59 DM gezahlt hat. Gleichzeitig hat der Gläubigervertreter den Gerichtsvollzieher aufgefordert, wegen der Kosten die Vollstreckung durchzu führen. Hierauf hat der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 14. 8. 2000 darauf hingewiesen, dass die Vollstreckungs beauftragung seines Erachtens nach zu früh erfolgt sei. Im Hin blick auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils am 13. 6. 2000 und der Zustellung des Urteils am 19. 6. 2000 an den Schuldnervertreter sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Zeitspanne für den Postverkehr und die Bank überweisung sei der Zahlungseingang zum 29. 6. 2000 vertret bar. Eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten hat der Ge richtsvollzieher sodann nicht durchgeführt.

Mit Erinnerung vom 17. 8. 2000 beantragt der Gläubiger vertreter, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvoll streckung betreffend der entstandenen Zwangsvollstreckungs kosten durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher hat im Erinnerungsverfahren an seiner Rechtsansicht festgehalten.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat den mit Schreiben vom 3. 7. 2000 erteilten Auftrag, wegen der Kosten die Zwangs vollstreckung durchzuführen, zu Recht abgelehnt. Denn gemäß § 788 Abs. 1 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner nur insoweit zur Last, als sie notwendig waren. Ob eine Zwangsvollstreckungsmaß nahme notwendig war, die Kosten somit erstattungsfähig sind, bestimmt sich nach dem Standpunkt des Gläubigers zu dem Zeitpunkt, in dem die Kosten durch die Vollstreckungsmaß nahme verursacht sind. Die Notwendigkeit von Zwangsvoll streckungsmaßnahmen bei nicht rechtzeitiger Leistung ist dem Grundsatz nach zu bejahen. Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls können jedoch eine andere Beurteilung erfor dern. Insbesondere ist die Einleitung der Zwangsvollstreckung sogleich nach Vorliegen aller Vollstreckungsvoraussetzungen ohne Gewährung einer angemessenen Frist für eine freiwillige Leistung als verfrüht und deshalb nicht notwendig anzusehen (vgl. Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 788 Rz. 9 a, 9 b m. w. N.). Da nach hat der Gerichtsvollzieher in seinem Schreiben vom 14. 8. 2000 zu Recht darauf hingewiesen, dass dem Schuldner eine angemessene Zeitspanne für die Zustellung des Urteils und Veranlassung der Zahlung durch Banküberweisung zu ge wahren ist. Inso weit ist nach Auffassung des Gerichts jeden falls ein angemessener Zeitraum von 2 Wochen zu gewähren (vgl. Zöller, ZPO, 20. Aufl., § 788 Rz. 9 b m. w. N.). Danach

erscheint die vorliegend von dem Gläubigervertreter 8 Tage nach Zustellung des Urteils an den Schuldnervertreter erfolgte Einleitung der Zwangsvollstreckung verfrüht und deshalb nicht notwendig, so dass die entsprechenden Kosten der Zwangsvollstreckung nicht gemäß § 788 Abs. 1 ZPO durch den Schuldner zu erstatten sind. Somit liegt ein vollstreckungsfähiger Anspruch der Gläubigerin für den von dem Gläubigervertreter mit Schreiben vom 3. 7. 2000 erteilten Auftrag nicht vor. Insoweit ist die Weigerung des Gerichtsvollziehers zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zu Recht erfolgt.

§§ 807, 899 ZPO; § 27 a GVKostG; § 185 a GVGA

Zur Frage des Beginns und der kostenrechtlichen Behandlung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, wenn die Abnahme derselben an der Sperrwirkung des § 903 ZPO scheitert.

AG Nettetal, Beschl. v. 18. 5. 2000
– 5 M 207/99 –

Aus den Gründen:

Der Erinnerungsgegner (Gerichtsvollzieher) hatte auf Antrag eines anderen Gläubigers am 21. 4. 1999 dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgenommen. Nach Eingang eines neuen, so genannten kombinierten Vollstreckungsauftrags richtete er unter dem 6. 9. 1999 eine Anfrage an das hiesige Amtsgericht, ob und gegebenenfalls wann der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben habe, woraufhin ihm unter dem 8. 9. 1999 die Auskunft hinsichtlich der früheren, oben erwähnten eidesstattlichen Versicherung erteilt wurde. Daraufhin stellte er die Zwangsvollstreckung ein und berechnete unter dem 14. 9. 1999 den Gläubigern unter anderem eine Gebühr gemäß § 27 a GVKostG in Höhe von 40,00 DM zuzüglich Nebenauslagen in Höhe von insgesamt 2,40 DM.

Hiergegen wendet sich der Erinnerungsführer, da er der Meinung ist, hier sei dem Gerichtsvollzieher bekannt gewesen, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten drei Jahre abgegeben habe und aus diesem Grunde hätte der Gerichtsvollzieher den Auftrag umgehend an das hiesige Vollstreckungsgericht zur weiteren Bearbeitung abgeben müssen, welches dann die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses hätte vornehmen können, so dass beim Gerichtsvollzieher die hier geltend gemachten Kosten nicht entstanden wären.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 1 ZPO, § 9 GvKostG zulässig und auch in der Sache begründet.

Zu Recht rügt der Erinnerungsführer, dass hier der Erinnerungsgegner das vom Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung zu beobachtende Verfahren nicht in der dem Gesetz entsprechender Weise durchgeführt habe.

Gemäß dem Wortlaut des § 27 a Abs. 2 GVKostG beginnt das Verfahren, wenn der Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden wird, erst, wenn die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen, sonst mit dem Eingang des Auftrags beim Gerichtsvollzieher. Damit ist gesetzlich eindeutig festgelegt, dass die Schaffung der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO eine Vorbereitungshandlung zum Beginn des Verfahrens durch den Gerichtsvollzieher darstellt und der Gerichtsvollzieher den Auftrag ohne Kostenerhebung an das zuständige Vollstreckungsgericht abzugeben hat, wenn er Kenntnis davon hat, dass der Schuldner in den letzten drei

Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. In diesem Fall ist der Gerichtsvollzieher für die Erteilung einer Abschrift eines bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses sachlich nicht zuständig, sondern hat die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht abzugeben. Die Ausführungen des Erinnerungsgegners, dass sich der Gerichtsvollzieher Kenntnis darüber, ob gegen den Schuldner ein Verbot zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO vorliegt, durch eine Anfrage des Gerichtsvollziehers beim Schuldnerverzeichnis oder durch persönliches Befragen des Schuldners verschaffen kann (§ 185 a Ziffer 3 Abs. 2 ZPO) und dass deshalb auf das Entstehen der Gebühr des § 27 a GVKostG keinen Einfluss haben kann, wie sich der Gerichtsvollzieher diese Kenntnis verschafft, geht ebenfalls fehl.

Hier ist nämlich von einer positiven Kenntnis des Gerichtsvollziehers auszugehen, da er die eidesstattliche Versicherung hier keine drei Monate zuvor abgenommen hatte und bei Eintragung in sein Dienstregister, welches heute in der Regel per Computer geführt wird, er in jedem Fall auf eine bereits abgenommene eidesstaatliche Versicherung hingewiesen wurde. Damit hätte der Gerichtsvollzieher bei Eintragung des hier vorliegenden neuen Auftrages in sein Dienstregister seine Tätigkeit abbrechen und den Gläubiger auf die Einholung eines Vermögensverzeichnisses beim hiesigen Amtsgericht verweisen müssen. Nur diese Auslegung ist mit dem Wortlaut des § 27 a Abs. 2 ZPO vereinbar, wonach das Verfahren beim kombinierten Auftrag erst dann beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher auf Erinnerung des Bezirksrevisors angewiesen, die erhobenen Kosten zurückzuzahlen. Seine Gesetzesauslegung überzeugt jedoch nicht. Zu den in § 807 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen gehört nicht die Feststellung, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten drei Jahre noch nicht abgegeben hat oder eine von ihm abgegebene eidesstattliche Versicherung im Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist (§ 903 ZPO). Die Auffassung des Amtsgerichts würde dazu führen, dass ein mit dem Vollstreckungsauftrag verbundener Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kostenrechtlich anders zu behandeln wäre als ein isolierter Auftrag, bei dem das Verfahren mit dem Eingang des Auftrages beginnt (§ 27 a GVKostG). Der Gerichtsvollzieher kann auch nicht ohne Prüfung davon ausgehen, dass die von ihm fünf Monate vorher abgenommene eidesstattliche Versicherung noch im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist und den Auftrag des Gläubigers ablehnen, da Schuldner oft bemüht sind, die Schuld alsbald nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu tilgen und die Eintragung im Schuldnerverzeichnis löschen zu lassen. Nach dem Wortlaut des § 27 a GVKostG beginnt das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, wenn der hierauf gerichtete Auftrag mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, sobald eine der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegt. Damit ist die für das Verfahren zu erhebende Gebühr des § 27 a GVKostG entstanden (vgl. Schröder/Kay, 10. Aufl. Rdnr. 20; Winterstein, DGVZ 1999, S. 38/40; Seip, DGVZ 1999, S. 181/183 und Winter, DGVZ 2000, S. 139). Die Gebühr ist fällig bei Beendigung des Verfahrens, das ist u. a. dann der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher feststellt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat und diese im Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, so dass die Sperrwirkung des § 903 ZPO eintritt. Im Übrigen war die vom Gerichtsvollzieher berechnete Gebühr gem. KV Nr. 1644 a) GKG auf die dort bestimmte Gebühr anzurechnen, sodass dem Gläubiger kein Nachteil entstanden wäre.

■ BUCHBESPRECHUNG

Forderungspfändung

Arbeitseinkommen – Sozialleistungen – Konten – Lexikon der besonderen Forderungsrechte. Reihe: Vollstreckungsrecht in der Praxis. Von Diplom-Rechtspfleger *Udo Hintzen*. 2000. XXIV, 119 Seiten, kartoniert. 68,- DM/496,- öS/61,50 sFr. ISBN 389655 044 6, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis GmbH & Co., Herne/Berlin.

Eine Forderung ist in der Regel am schnellsten zu realisieren, wenn auf dem Schuldner zustehende Geldforderungen oder geldwerte Ansprüche im Wege der Forderungspfändung unmittelbar zugegriffen werden kann. In vielen Fällen sind dem Gläubiger aus den vorausgegangenen Beziehungen die Verhältnisse des Schuldners insoweit bekannt. Wo dies nicht der Fall ist, kann der Gläubiger den Schuldner gem. § 806 a ZPO im Rahmen eines Sachpfändungsauftrages durch den Gerichtsvollzieher befragen oder ihn – im Fall einer erfolglosen Sachpfändung – zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO zwingen lassen.

Wie der Gläubiger die ihm bekannten oder bekannt werdenden Ansprüche pfänden lassen kann, darüber gibt *Hintzen* in dem vorliegenden Buch kurze, aber klare Hinweise, die viele Detailfragen erfassen. Nach Darstellung der Möglichkeiten zur Informationsgewinnung behandelt er die Pfändung von Arbeitseinkommen und der hierbei zum Schutz des Schuldners geltenden Beschränkungen; ebenso die Möglichkeiten des Gläubigers, seine Realisierungschancen zu verbessern, wenn er feststellt, dass eine Person, die gegenüber dem Schuldner unterhaltsberechtigt ist, über eigenes Einkommen verfügt oder wenn die Gläubigerforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung herrührt. Erörtert werden die Vollstreckungsvoraussetzungen, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, die Bezeichnung der Gläubigerforderung, die Bezeichnung der zu pfändenden Ansprüche, das Rechtsschutzinteresse, das Verbot der Überpfändung, die gegebenen Rechtsmittel, die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, die Wirkung der Pfändung, die Erklärungspflicht des Drittschuldners und die Auskunftspflicht des Schuldners sowie dessen Verpflichtung, Urkunden, die seine Ansprüche beweisen, an den Gläubiger herauszugeben (§ 836 Abs. 2, 3 ZPO). Der Verfasser schildert im Weiteren die unterschiedlichsten Fallgestaltungen der Forderungspfändung und die hierbei zweckmäßige Vorgehensweise sowie für den Drittschuldner Berechnungsbeispiele der pfändbaren Beträge, wobei die unter Rdnr. 335 enthaltene Berechnung für den Fall einer Lohnnachzahlung überprüfungsbedürftig erscheint.

In Abschnitt B zeigt der Verfasser die Einschränkungen auf, die sich für die Forderungspfändungen aus dem neuen Insolvenzrecht ergeben, die auch solche Forderungspfändungen betreffen können, die bereits lange vor der Antragstellung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebracht wurden. Abschnitt C erläutert die Pfändung von Sozialleistungen und Abschnitt D die mit der Pfändung von Bankkonten zusammenhängenden Fragen. Abschnitt E enthält ein Lexikon der besonderen Forderungsrechte sowie die Beschreibung von 16 ausgewählten Pfändungsmöglichkeiten, wie z. B. die Pfändung von Bausparguthaben, eines Notaranderkontos, eines Anwartschaftsrechts oder von Lebensversicherungsansprüchen.

Das durch 857 Randnummern gegliederte und mit 694 Fußnoten (Fundstellen) angereicherte Buch ist durch umfangreiche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse gut erschlossen und bietet damit eine hilfreiche Informationsquelle, die dem Praktiker schnell weiterhelfen kann, aber auch den weniger versierten Benutzer in die Lage versetzt, seine Ansprüche zu verfolgen. Für den Gerichtsvollzieher kann es von Nutzen sein, wenn er eine Vorpfändung gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO anzufertigen hat und bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die alle pfändbaren Ansprüche des Schuldners enthalten soll.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „*Kraftfahrzeuge in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsschutzbestimmungen*“. In: Deutsches Autorecht, 2000 S. 294–299.

Gaul, Björn, „*Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters bei Mobilien trotz Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 256–263.

Dörndörfer, Josef, „*Insolvenzverfahren und Lohnpfändung*“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 292–294.

Fink, Jörn Ulrich, „*Behandlung von Kontopfändungen nach der Insolvenzordnung*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 353–358.

Frenzel, Volkhard; Niclaus Schmidt, „*Zur Bestimmung der verfahrenskostendeckenden Masse*“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 2000, S. 149–156.

Hintzen, Udo, „*Zuständigkeitsfragen im Verbraucherinsolvenzverfahren: Anträge auf Erhöhung oder Ermäßigung pfandfreier Beträge des Arbeitseinkommens*“. In: Der deutsche Rechtspfleger, 2000, S. 312–316.

Kirchhof, Hans Peter, „*Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen vorläufiger Insolvenzverwalter*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 297–300.

Müller-Hannich, Caroline, „*Verfügbarkeit von Forderungen und Gläubigerzugriff: Untersuchungen im Rahmen des Zusammenhangs zwischen Prozessrecht und materiellem Recht*“. In: Konkurs, Treuhand, Sanierung, 2000, S. 37–56.

Müller, Hans-Friedrich, „*Restschuldbefreiung und materielles Recht*“. In: Konkurs, Treuhand, Sanierung, 2000, S. 57–69.

Paulus, Christoph G., „*Zivilprozeßrecht: Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung*“. 2. überarbeitete und aktualisierte Aufl., Springer, Berlin–Heidelberg, 2000. – XXVI, 347 S (Springer-Lehrbuch), 42,- DM.

Vallender, Heinz; Michael Dahl, „*Das Mietverhältnis des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren*“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 246–250.

Einsendung von Entscheidungen

Die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung veröffentlicht in jeder Ausgabe Entscheidungen, die vollstreckungsrechtliche Probleme behandeln, ist bei deren Auswahl aber auf die Entscheidungen angewiesen, die ihr eingesandt werden. Leider bleiben viele Entscheidungen, die auch für andere Gerichtsvollzieher von Interesse sein könnten, unveröffentlicht, weil sie der Schriftleitung nicht eingesandt wurden. Die Schriftleitung richtet deshalb an alle Leser der DGVZ die höfliche Bitte, ihr Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, die von allgemeinem Interesse sind, zuzuleiten. Für jede veröffentlichte Entscheidung wird dem Einsender zur Abgeltung seiner Mühe und Auslagen eine Entschädigung gezahlt. Deshalb bitte auch Bankkonto angeben.

Alle Einsendungen werden erbeten an den Schriftleiter der DGVZ:

**OGV a. D. Theo Seip
Am Rosenhang 4
65549 Limburg/Lahn**

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.